

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

2026



Impressum

Herausgeberin	Stadt Münster Jobcenter Ludgeriplatz 4 48151 Münster
Telefon	0251 492-9292
E-Mail	Jobcenter@stadt-muenster.de
Amtsleitung	Astrid Korschewski
Redaktionsteam	Monika Jürgensmeier Marcus Schölling
Foto Umschlag	Amt für Kommunikation Münster
Druck	Personal- und Organisationsamt Münster - Expedition und Druck
Auflage	Februar 2026, 350, 1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	5
1. Ausgangssituation.....	6
1.1. Organisationsstruktur des Jobcenters.....	6
1.2. Sozialräumliche Organisation des Jobcenters.....	7
1.3. Arbeitsmarktliche Ausgangslage und Entwicklungsperspektive 2026.....	8
1.3.1. Überregionale und regionale Situation	8
1.3.2. Eckdaten des lokalen Arbeitsmarktes.....	8
1.3.3. Ausbildungsmarkt.....	13
1.3.4. Arbeitslosigkeit und Arbeitskräftenachfrage.....	17
1.3.5. Leistungsberechtigte Personen im Jobcenter der Stadt Münster.....	20
1.4 Budget 2026 des Jobcenters	29
2. Ziele, Strategie und arbeitsmarktpolitische Handlungsfelder	30
2.1. Übergreifende Ziele und strategische Grundausrichtung	30
2.2. Zielwerte für das Jahr 2026.....	31
2.3. Schwerpunktthemen des Landes NRW.....	32
2.4 Ziele und Aktivitäten des Jobcenters.....	32
2.4.1 Beratungsinvestition u. zielführender Beratungs- und Integrationsprozess. 32	
2.4.2 Vermittlungserfolge und chancenorientierte (Arbeitgeber-)Aktivitäten	33
2.4.3 Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Kund*innen.....	35
2.4.4 Stärkung des Zugangs von jungen Menschen in berufliche Ausbildung	36
2.5 Netzwerke.....	37
3. Angebotsplanung	38
3.1. Angebote zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung.....	39
3.1.1 Angebote in Selbstvornahme des Jobcenters	39
3.1.2 Bundesmittelfinanzierte Angebote	40
3.1.3 Drittmittelfinanzierte Angebote der Agentur für Arbeit	42
3.1.4 Weitere drittmittelfinanzierte Angebote.....	42
3.2. Angebote zur Unterstützung bei der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme	43
3.2.1 Bundesmittelfinanzierte Angebote	44
3.2.2 Drittmittelfinanzierte Angebote	45
3.3 Angebote zur Unterstützung bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen	46

3.3.1	Bundesmittelfinanzierte Angebote	46
3.3.2	Drittmittelfinanzierte Angebote	47
3.4	Erfolgte und geplante Ausschreibungen 2026	49
	Glossar zur Grundsicherungs- und Arbeitsmarktstatistik	50
	Anlage 1: Organigramm des Jobcenters der Stadt Münster	53
	Anlage 2: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen.....	54
	Anlage 3: Langzeitleistungsbeziehende (LZB) nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen	55
	Anlage 4: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Migrationshintergrund und weiteren Merkmalen	56
	Anlage 5: Reform des SGB 2	57
	Anlage 6: Ressourcenbereiche und Ziele im fa:z-Modell®	60
	Anlage 7: Projektaufruf/Ideenwettbewerb des Jobcenters der Stadt Münster	61
	Anlage 8: Projekt „Reallabor Skill Funnel Westfalen“	65
	Anlage 9: Projekt „Landwerkerei“	66
	Anlage 10: Ausschreibung Förderangebot „Clearingstelle u25 plus“	67
	Anlage 11: Ausschreibung des Förderangebotes „Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching	69
	Anlage 12: Ausschreibung des Förderangebotes „Orientierungswerkstatt“	71
	Anlage 13: Ausschreibung des Förderangebotes „Fokus Vermittlung“	73
	Anlage 14: Ausschreibung des Förderangebotes „Horizont - Joboffensive für Menschen mit Migrationsvorgeschichte“.....	75
	Anlage 15: Ausschreibung des Förderangebotes „Assistierte Ausbildung“	77
	Anlage 16: Ausschreibung des Förderangebotes „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – kooperatives und integratives Modell“	79

Vorwort

Die aktuelle wirtschaftliche Lage in Deutschland ist geprägt von einer langandauernden konjunkturellen Schwäche, anhaltenden geopolitischen Krisen, einem hohen Bedarf an wirtschaftlicher Transformation sowie dem demografischen Wandel. All dies stellt den Arbeitsmarkt vor große Herausforderungen, in einem Spannungsfeld zwischen dem notwendigen Abbau von Personal auf der einen und Fachkräftemangel auf der anderen Seite.

Im Jahr 2026 wird es, neben der Umsetzung der geplanten neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende, weiterhin zentrale Aufgabe der Jobcenter sein, in diesem Spannungsfeld für den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu sorgen – eine Aufgabe, die sich in der Umsetzung zumeist komplex und langwierig und damit ressourcenintensiv gestaltet.

Denn selten bringen die leistungsbeziehenden Menschen in der Grundsicherung von vorneherein das mit, was die Unternehmen brauchen und suchen. Somit sind die Beratungs- und Förderansätze der Jobcenter zu großen Teilen niedrigschwellig, mit einer beruflichen Qualifizierung und der Integration in eine Arbeit oder Ausbildung als finalem Schritt in einer mehr oder weniger langen und immer individuell ausgerichteten Förderkette.

Das vorliegende Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm beschreibt die zentralen Rahmenbedingungen, Ziele und thematischen Schwerpunkte des Jobcenters der Stadt Münster für das Jahr 2026. Es legt dar, mit welchen Strategien, operativen Maßnahmen und konkreten arbeitsmarktpolitischen Förderangeboten die Ziele in den jeweiligen Handlungsfeldern erreicht werden sollen.

Damit dient das Programm den Mitarbeitenden des Jobcenters als Orientierung und Arbeitsgrundlage. Zugleich schafft es gegenüber der Kommune, den lokalen Akteurinnen der Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik sowie der interessierten Öffentlichkeit Transparenz über die Arbeit des Jobcenters. Seine Entwicklung basiert auf der Fachkompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Führungskräfte sowie auf dem konstruktiven Austausch und der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unseren vielfältigen Netzwerkpartner*innen – lokal, regional und überregional.

Als Besonderheit enthält das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm in diesem Jahr einen Aufruf für einen Ideenwettbewerb, mit der ein Unterstützungsangebot für die Zielgruppe der erziehenden Leistungsberechtigten mit Kindern bis drei Jahren initiiert werden soll. Die Details finden sich in der Anlage 7. Wir freuen uns auf innovative Projektideen.

Mit herzlichem Dank für Ihr Interesse, Ihre Unterstützung und Ihr Engagement.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Astrid Korschewski
Leiterin des Jobcenters

1. Ausgangssituation

Die Ausgangssituation des Jobcenters der Stadt Münster für das Jahr 2026 ist insbesondere durch die folgenden Themen und Einflüsse geprägt:

- die andauernde Schwäche der deutschen Wirtschaft und in Folge fehlende belebende Impulse für den Arbeitsmarkt;
- die schwierige Planbarkeit aufgrund der nicht beeinflussbaren, unvorhersehbaren und jährlich schwankenden Zuteilung der Bundesmittel;
- Sparschwänge auf kommunaler und Bundesebene, mit Auswirkung insbesondere auf die Struktur, den Stellenplan und die Prozesse des Jobcenters;
- die Schwerpunkte und Erwartungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, einschließlich Erlass zu der Fortsetzung der Vermittlungsoffensive mit Schwerpunkt auf einer hohen Beratungsquantität;
- die geplante erneute Reform der Grundsicherung in Form des 13. SGB 2 Änderungsgesetzes;
- voraussichtliche Änderungen durch die in Erarbeitung befindliche Sozialstaatsreform;
- der zunehmende Bedarf und die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung.

1.1. Organisationsstruktur des Jobcenters

Das Jobcenter der Stadt Münster ist in 4 Abteilungen gegliedert (siehe Organigramm in der Anlage 1).

Die operative Kernarbeit wird in den beiden Abteilungen Markt und Integration (59.2) und Grundsicherung (59.3) umgesetzt. Hier ist das Jobcenter sozialräumlich ausgerichtet. Das bedeutet: Für jeden Stadtbezirk gibt es ein sogenanntes „Jobcenter-im-Jobcenter“ (JiJ), das jeweils aus einer Fachstelle für die arbeitsmarktliche Beratung, Förderung und Integration (Jobcoaching) und einer Fachstelle für die passive Leistungsgewährung sowie einem Service Center besteht. Sämtliche Leistungsberechtigte, die ihren Wohnort in dem entsprechenden Stadtbezirk haben, werden durch das zuständige JiJ betreut.

Die Abteilung Markt und Integration wird neben dem Jobcoaching durch die Fachstelle Maßnahmenmanagement, die Fachstelle zur Verwaltung und Durchführung von städtischen Arbeitsgelegenheiten sowie das Kommunale Service Center für Arbeit (KSCA) ergänzt.

Die Abteilung 59.3 umfasst neben der klassischen Grundsicherung auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Beratungsstelle für vorrangige Leistungen (Kinderzuschlag und Wohngeld) sowie den Ermittlungsdienst des Jobcenters.

In der Abteilung Verwaltung (59.4) sind die Fachstellen Organisation/IT und Finanzen des Jobcenters verortet. Weiterhin sind der Abteilung die Mitarbeitenden für Empfang und Kund*innenservice als Fachstelle „Service Center“ zugeordnet. Im 1. Quartal 2026 wird innerhalb der Verwaltung zudem eine neue Fachstelle Qualitätsmanagement mit dem internen Kontrollsystem und dem zentralen Einarbeitungsteam eingerichtet.

Die Arbeitsbereiche Recht und Unterhalt bilden eine weitere Abteilung des Jobcenters (59.5).

Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene wird die Arbeit des Jobcenters durch mehrere Stabstellen ergänzt. Eine davon ist die Beauftragte für Chancengleichheit

am Arbeitsmarkt (BCA), die gemäß Paragraf 18e SGB 2 in jedem Jobcenter zu bestellen und direkt der Geschäftsführung beziehungsweise der Amtsleitung zugeordnet ist.¹

Um die besonderen Belange und Bedarfe der wachsenden Anzahl von Leistungsberechtigten mit Migrationsvorgeschichte besser zu berücksichtigen, hat das Jobcenter der Stadt Münster bereits 2015 die Stelle einer Migrationsbeauftragten eingerichtet. Diese ist an die Abteilungsleitung Markt und Integration angedockt. Beide Stabstellen haben sowohl interne als auch externe Funktionen. Sie fungieren insbesondere als Fachexpertinnen, Beraterinnen, Netzwerkerinnen und Impulsgebende für die Akteur*innen innerhalb und außerhalb des Jobcenters, inklusive ratsuchender Leistungsberechtigter.

Weitere zentrale Stabstellen sind das Controlling sowie die Steuerungsunterstützung.

1.2. Sozialräumliche Organisation des Jobcenters

Wie bereits geschildert, ist das Jobcenter der Stadt Münster im operativen Bereich sozialräumlich organisiert. Um die Zuschnitte der einzelnen JiJ in etwa gleich groß zu gestalten, wurden einige Stadtbezirke zusammengefasst (Ost und Südost zum JiJ Ost/Südost) oder aber nochmals geteilt (Mitte in Mitte-Nord und Mitte-Süd). Für obdachlose Menschen ist überwiegend das JiJ Mitte-Süd zuständig.

In allen JiJ sind gute und vielseitige sozialräumliche Netzwerke geknüpft. So nimmt das Jobcenter beispielsweise regelmäßig an den sozialräumlichen Arbeitskreisen (zum Beispiel AK Coerde, AK Hiltrup) teil und arbeitet mit dem ebenfalls sozialräumlich organisierten Kommunalen Sozialdienst und den Einrichtungen der freien Träger zusammen. Bewährt haben sich unter anderem die offenen Sprechstunden des Jobcenters in verschiedenen Einrichtungen in den Sozialräumen (zum Beispiel im Familienzentrum St. Norbert und im Jugendzentrum HOT in Coerde).

Die zielgruppen- und fachspezifischen Kompetenzen - für Alleinerziehende, Jugendliche, Menschen mit Schwerbehinderung und Menschen mit Migrationsvorgeschichte - sind in allen JiJ vertreten. Die fachliche Vernetzung der Spezialist*innen wird durch entsprechende Fachkoordinator*innen auf Ebene der Fachstellenleitungen beziehungsweise der BCA und der Migrationsbeauftragten sichergestellt.

Das Kommunale Service Center für Arbeit des Jobcenters (KSCA) ist als zentrale, stadtbezirksübergreifende Einheiten organisiert. Das KSCA kümmert sich um die Akquise und Besetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insbesondere im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung (öGB) auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Darüber hinaus bietet das KSCA eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden zu Förderleistungen des SGB 2 sowie Leistungen anderer Gesetzbücher und Programme. Des Weiteren gehören auch die Organisation von Jobmessen, Unternehmenspräsentationen im Jobcenter sowie Betriebsbesichtigungen mit Jobcoaches und Arbeitssuchenden zum Leistungsspektrum des KSCA.

¹ „Die Beauftragten unterstützen und beraten die Jobcenter in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.“

1.3. Arbeitsmarktliche Ausgangslage und Entwicklungsperspektive 2026

Gemäß Prognose der fünf führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute² bleibt die wirtschaftliche Lage in Deutschland schwierig. Das für 2025 prognostizierte geringe Wachstum von 0,2 Prozent bedeutet, dass die deutsche Wirtschaft ein weiteres Jahr stagniert. Zwar werden für 2026 und 2027 Wachstumsraten von 1,3 und 1,4 Prozent erwartet, dies liegt laut Prognose jedoch hauptsächlich an den stark steigenden Staatsausgaben durch das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sowie an der Erhöhung der Verteidigungsausgaben. Zudem fallen 2026 mehr Feiertage auf ein Wochenende, so dass es mehr Arbeitstage gibt. Die tiefgreifenden strukturellen Probleme am Standort Deutschland bleiben jedoch weiterhin bestehen.

1.3.1. Überregionale und regionale Situation

Laut einer Konjunkturumfrage der Handwerkskammer Münster ist die Stimmung im Münsterland-Handwerk trotz rückläufiger Aufträge stabil. Der breite Aufschwung bleibe aber aus und neue Impulse fehlten. 61 Prozent der Betriebe halten ihren Personalbestand, 15 Prozent stellen ein, 24 Prozent bauen ab. Gleichzeitig suchen vier von zehn Betrieben neue Mitarbeitende. Der Fachkräftemangel bleibt somit eine große Herausforderung.³

Der Klimaindikator der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen für Herbst 2025 verharrt das dritte Jahr in Folge auf einem niedrigen Niveau und stagniert damit länger als jemals zuvor. Es fehlen Impulse für das Wirtschaftswachstum. Viele Unternehmen bleiben zurückhaltend oder sogar pessimistisch und rechnen mit einer weiter anhaltenden Stagnation. Mehrheitlich wollen die Unternehmen ihre Personalstärke halten, jedes vierte Unternehmen plant mit weniger Beschäftigten.⁴

1.3.2. Eckdaten des lokalen Arbeitsmarktes

Zum Stichtag 31.03.2025 waren 195.953 Personen am Arbeitsort Münster sozialversicherungspflichtig beschäftigt.⁵ Dies entspricht einer Steigerung von 3,0 Prozent zum Vorjahresstichtag (0,4 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 0,2 Prozent bundesweit).

Das Geschlechterverhältnis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Münster ist fast ausgewogen: 50,2 Prozent sind Männer und 49,8 Prozent Frauen.⁶ Ein ähnlich verteiltes Geschlechterverhältnis ist auch in den einzelnen Altersgruppen zu beobachten. Die Ausnahme bildet die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über 65-Jährigen: Hier sind 55,6 Prozent Männer und 44,4 Prozent Frauen.

Von den einzelnen Altersgruppen haben am 31.03.2025 die älteren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den stärksten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahresstichtag erfahren: 3,4 Prozent bei den 55- bis unter 65-Jährigen und 18,9 Prozent bei den über 65-Jährigen. Letztere machen jedoch nur 2,0 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus.

² „Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche. Gemeinschaftsdiagnose #2-2025. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. September 2025.

³ Konjunkturbericht Herbst 2025, Handwerkskammer Münster, November 2025.

⁴ Herbst 2025: Konjunktureller Stillstand in Nord-Westfalen, IHK Nord-Westfalen, November 2025.

⁵ Am Wohnort Münster waren zum Stichtag 31.12.2025 131.401 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies entspricht einer Steigerung um 1,4 Prozent zum Vorjahresstichtag.

⁶ Weitere Geschlechtseinträge (wie „divers“ und „ohne Angabe“) werden durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst und in Folge in diesem Programm nicht dargestellt.

Mit 10,4 Prozent weiterhin überdurchschnittlich hoch ist in Münster die Zunahme der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (6,2 Prozent Zunahme in Nordrhein-Westfalen und 4,8 Prozent auf Bundesebene). Insgesamt stellen die Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit einen Anteil von 12,2 Prozent an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Münster. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei 16,0 Prozent und auf Bundesebene bei 16,4 Prozent.

Während bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit deutscher Staatsangehörigkeit die Frauen mit 50,8 Prozent leicht überwiegen, sind es bei den Ausländer*innen mit 56,7 Prozent deutlich mehr Männer.

Rund zwei Drittel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Münster arbeiten in Vollzeit. Mit einem Anteil von 61,5 Prozent sind dies überwiegend Männer, während bei den Teilzeitbeschäftigten die Frauen mit 71,5 Prozent dominieren.

4,7 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Auszubildende. Ihre Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um 0,5 Prozent erhöht. 0,9 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind in Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder gleichartigen Einrichtungen tätig. Ihre Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um 0,5 Prozent verringert.

Zu den Werten im Detail siehe die Tabelle 1.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Personenmerkmalen

Merkmale	Anzahl	Anteil (in Prozent)	Veränderung zum Vorjahr (in Prozent)
SV-pflichtige Beschäftigte insgesamt	195.953	100,0	3,0
Nach Geschlecht			
Männer	98.279	50,2	2,9
Frauen	97.674	49,8	3,1
Nach Alter und Geschlecht			
unter 25 Jahre	19.991	10,2	0,8
- Männer	10.212	51,1	2,0
- Frauen	9.779	48,9	-0,6
25 bis unter 55 Jahre	130.682	66,7	2,8
- Männer	65.765	50,3	2,7
- Frauen	64.917	49,7	2,9
55 bis unter 65 Jahre	41.369	21,1	3,4
- Männer	20.144	48,7	2,5
- Frauen	21.252	51,3	4,2
65 Jahre und älter	3.884	2,0	18,9
- Männer	2.158	55,6	18,1
- Frauen	1.726	44,4	19,9
Nach Nationalität und Geschlecht			
Deutsche	171.989	87,8	2,0
- Männer	84.682	49,2	1,7
- Frauen	87.307	50,8	2,3
Ausländer/-innen	23.964	12,2	10,4
- Männer	13.597	56,7	10,5
- Frauen	10.367	43,3	10,3
Nach Arbeitszeit und Geschlecht			
in Vollzeit	128.475	65,6	2,2
- Männer	79.069	61,5	2,1
- Frauen	49.406	38,5	2,3
in Teilzeit	67.478	34,4	4,5
- Männer	19.210	28,5	5,9
- Frauen	48.268	71,5	3,9
Auszubildende nach Geschlecht			
gesamt	9.125	4,7	0,5
- Männer	4.515	49,5	0,1
- Frauen	4.610	50,5	0,9
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ähnlich			
gesamt	1.720	0,9	-0,5
- Männer	1.004	58,4	-1,8
- Frauen	716	41,6	1,3

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Münster nach ausgewählten Merkmalen
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 31.03.2025

Als regionales Oberzentrum und Universitätsstadt bietet Münster spezifische Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, wie Regionalbehörden, Finanz- und Versicherungsdienstleister, Fach- und Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen, Fachkliniken, Spezialgeschäfte sowie Unternehmen für Telefonmarketing und Marktforschung. Der mit Abstand größte Anteil der sozialversicherungspflichtigen Erwerbspersonen in Münster übt dementsprechend dienstleistende Tätigkeiten aus: Am 31.03.2025 waren dies 88,0 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. 11,7 Prozent waren im produzierenden Gewerbe tätig und 0,3 Prozent im Primärsektor, das heißt Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (siehe Tabelle 2). Diese Verteilung hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur unwesentlich verändert.

Sektoren und Wirtschaftszweige	Anzahl	Anteil (in Prozent)	Veränderung zum Vorjahr (in Prozent)
SV-pflichtige Beschäftigte insgesamt	195.953	100,0	3,0
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	669	0,3	-3,3
Produzierendes Gewerbe	22.878	11,7	2,5
- Verarbeitendes Gewerbe	13.295	6,8	0,8
- Baugewerbe	6.358	3,2	4,8
- Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Energiewirtschaft	3.225	1,6	5,5
Dienstleistungsbereich	172.406	88,0	3,1
- Gesundheitswesen	27.233	13,9	5,3
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	25.414	13,0	1,0
- Immobilien; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	18.886	9,6	5,2
- Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung, Verteidigung, Körperschaften	16.920	8,6	1,9
- Information und Kommunikation	14.232	7,3	1,6
- Heime und Sozialwesen	13.532	6,9	2,8
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13.323	6,8	6,7
- sonstige Dienstleistungen, private Haushalte	11.125	5,7	5,2
- Erziehung und Unterricht	10.119	5,2	-0,3
- sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen, ohne Arbeitnehmerüberlassung	8.666	4,4	4,4
- Gastgewerbe	5.450	2,8	-0,6
- Verkehr und Lagerei	4.599	2,3	-3,1
- Arbeitnehmerüberlassung	2.907	1,5	4,3

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 31.03.2025

Die bedeutendsten Branchen sind in Münster das Gesundheitswesen mit 13,9 Prozent sowie der Handel inklusive Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen mit 13,0 Prozent Anteil an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Den stärksten Zuwachs an sozialversicherungspflichtig Beschäftigtenvergleich zum Vorjahresstichtag hatte die Branche „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ mit 6,7 Prozent. Den stärksten Rückgang verzeichnet die Land- und Forstwirtschaft und Fischerei mit -3,3 Prozent.

Der deutsche Arbeitsmarkt ist stark fachkräfteorientiert: 84 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind als Fachkraft, Spezialist*in oder Expert*in tätig und nur rund 16 Prozent als Helfer*in⁷. Auf dem münsterschen Arbeitsmarkt ist diese Verteilung mit rund 86 Prozent und 14 Prozent noch etwas deutlicher ausgeprägt. Parallel hierzu verfügen 51,5 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen in Münster über einen anerkannten Berufsabschluss und 27,7 Prozent über einen akademischen Abschluss. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahresstichtag mit 6,0 Prozent besonders stark gestiegen. Nur 13,4 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben keine abgeschlossene oder anerkannte Ausbildung, davon sind 55,5 Prozent Männer und 44,5 Prozent Frauen. Rund 23 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne beruflichen Ausbildungsabschluss sind Auszubildende, die bereits konkret auf einen Berufsabschluss hinstreben (siehe Tabelle 3).

Qualifizierungsgrad	Anzahl	Anteil (in Prozent)	Veränderung zum Vorjahr (in Prozent)
SV-pflichtig Beschäftigte insgesamt	195.953	100,0	3,0
ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	26.243	13,4	1,6
- Männer	14.556	55,5	2,5
- Frauen	11.687	44,5	0,5
- Auszubildende	5.973	22,8	0,8
mit anerkanntem Berufsabschluss	100.870	51,5	1,5
- Männer	47.989	47,6	1,2
- Frauen	52.881	52,4	1,7
mit akademischem Abschluss	54.371	27,7	5,6
- Männer	27.146	49,9	4,7
- Frauen	27.225	50,1	6,6
Ausbildung unbekannt*	14.469	7,4	6,4
- Männer	8.588	59,4	7,3
- Frauen	5.881	40,6	5,2

* Der Berufsabschluss ist statistisch nicht erfasst.

Tabelle 3: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Münster nach Berufsabschluss
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 31.03.2025

⁷ Die Definitionen erfolgen nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit. Helfer*in: keine berufliche Ausbildung erforderlich sowie geregelte einjährige Berufsausbildung; Fachkraft: mindestens zweijährige Berufsausbildung, auch berufsqualifizierender Abschluss einer Berufsfach- oder Kollegschule; Spezialist*in: Meister- oder Techniker*innenausbildung bzw. ein gleichwertiger Abschluss einer Fachschule, Hochschule, Fach- oder Berufsakademie oder ggf. der Bachelorabschluss einer Hochschule; Expert*in: mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium.

1.3.3. Ausbildungsmarkt

Die zuvor schon beschriebene Dominanz des Dienstleistungssektors in Münster, und hier insbesondere der Branchen Gesundheit, Handel, Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen, zeigt sich auch anhand der „Top Ten“ der gemeldeten betrieblichen Berufsausbildungsstellen⁸ (siehe Abbildung 1).

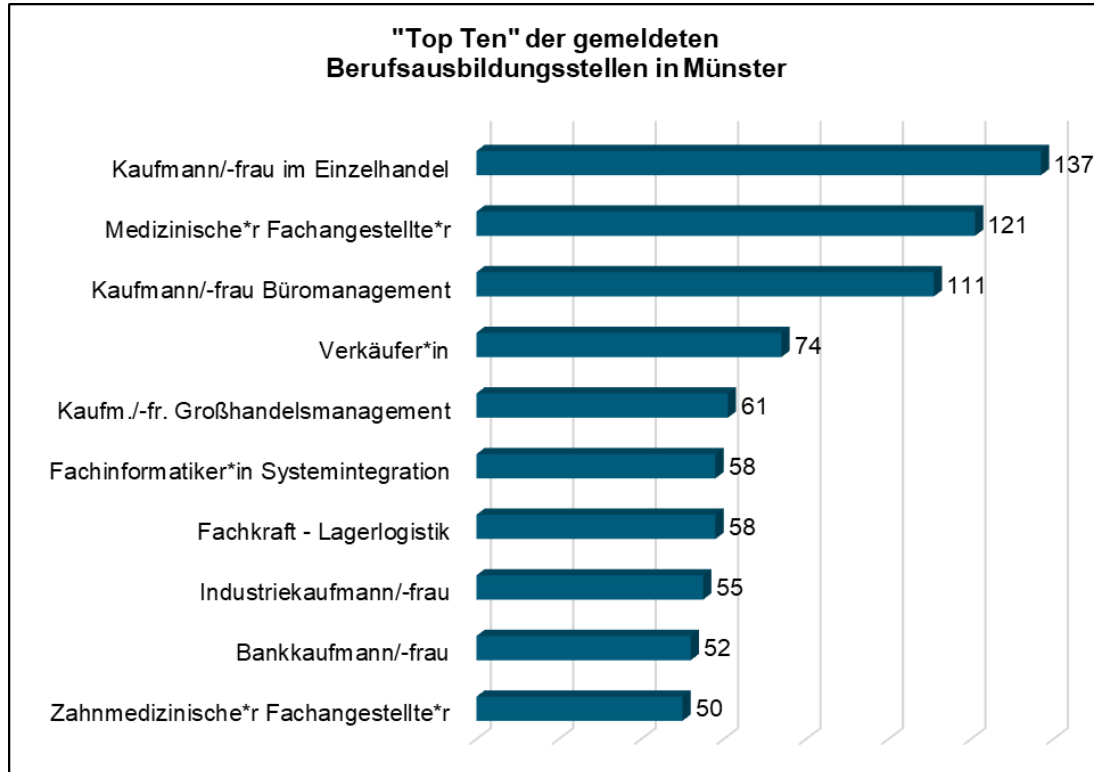


Abbildung 1: „Top Ten“ der im Berichtsjahr 2024/2025 gemeldeten Berufsausbildungsstellen in Münster
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand September 2025

Bei den für einen Ausbildungsplatz gemeldeten Bewerber*innen sind ebenfalls Berufe im Gesundheitswesen und im Handel gefragt. Darüber hinaus werden auch Ausbildungen im Handwerk und in der IT-Branche angestrebt (siehe Abbildung 2)

⁸ Viele Gesundheitsberufe (z.B. Pflegefachfrau/Pflegefachmann) werden schulisch ausgebildet und sind darum in dieser Darstellung nicht erfasst.

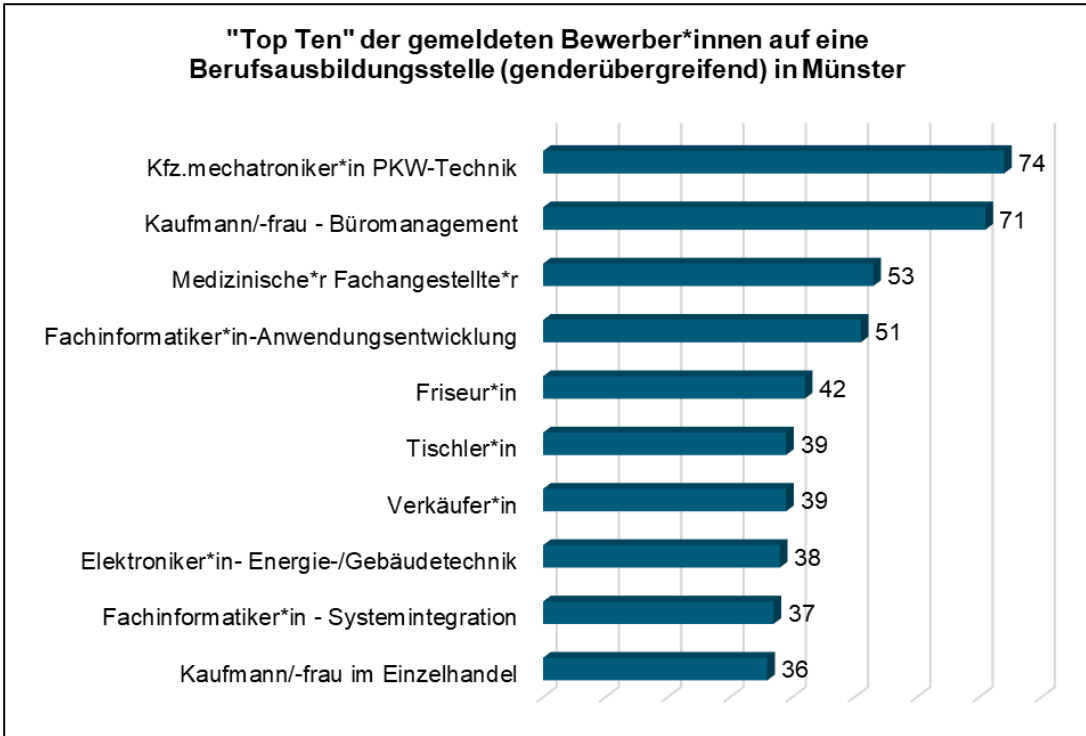


Abbildung 2: „Top Ten“ der im Berichtsjahr 2024/2025 gemeldeten Bewerber*innen auf eine Berufsausbildungsstelle (genderübergreifend) in Münster; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand September 2025

Ein Blick auf die genderdifferenzierten Daten zeigt, dass es deutliche Unterschiede, aber auch einige Gemeinsamkeiten zwischen den von jungen Männern und jungen Frauen angestrebten Berufen gibt (siehe Abbildungen 3 und 4).

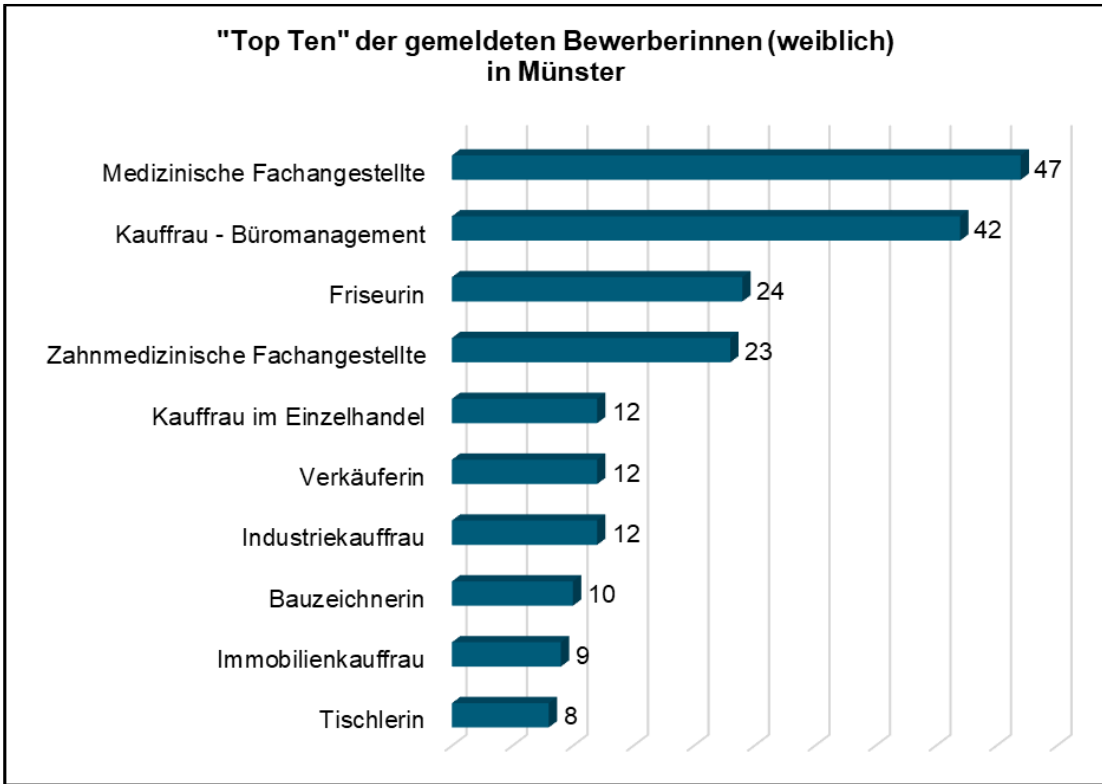


Abbildung 3: „Top Ten“ der im Berichtsjahr 2024/2025 gemeldeten weiblichen Bewerberinnen auf eine Berufsausbildungsstelle in Münster; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand September 2025

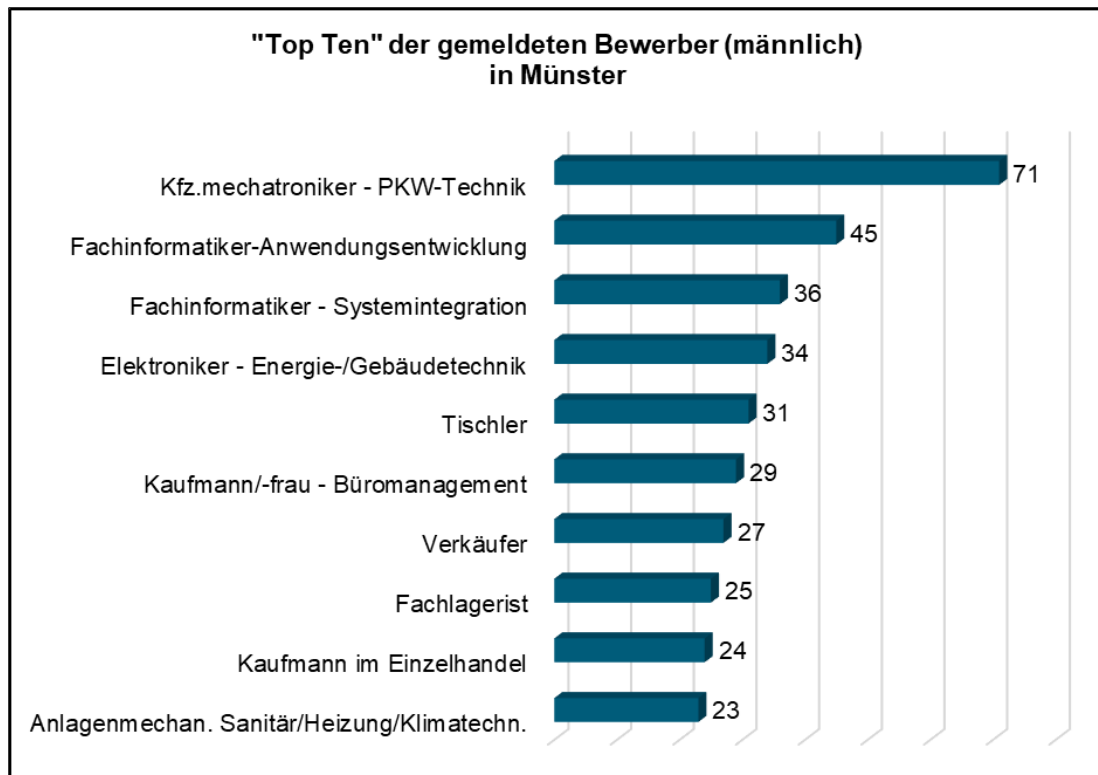


Abbildung 4: „Top Ten“ der im Berichtsjahr 2024/2025 gemeldeten männlichen Bewerber auf eine Berufsausbildungsstelle in Münster; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand September 2025

So finden sich die medizinischen Berufe sowie der Beruf Friseur*in ausschließlich in den „Top Ten“ der weiblichen Bewerberinnen. Berufe wie Kfz-Mechatroniker*in, Elektroniker*in und Fachinformatiker*in tauchen dagegen nur bei den beliebtesten Berufen der jungen Männer auf. Genderübergreifende Berufswünsche sind dagegen vor allem im kaufmännischen Bereich zu finden.

Insgesamt waren in Münster für das Berichtsjahr 2024/25⁹ 1.832 Berufsausbildungsstellen gemeldet¹⁰. Das sind 227 Stellen (-11,0 Prozent) weniger als im Vorjahr und 369 Stellen (-16,8 Prozent) weniger als im Ausbildungsjahr 2022/23. Auf der anderen Seite haben sich im gleichen Zeitraum 1.170 Bewerber*innen für eine Berufsausbildungsstelle gemeldet. Das sind 3 Personen (0,3 Prozent) mehr als im Vorjahr und 20 Personen (1,7 Prozent) mehr als vor zwei Jahren (siehe Abbildung 5).

Auf 100 gemeldete Berufsausbildungsstellen kommen damit 64 gemeldete Bewerber*innen. Im Vorjahreszeitraum waren es 57 und im Ausbildungsjahr 2022/23 52 Bewerber*innen auf 100 gemeldete Berufsausbildungsstellen.

⁹ Das Berichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres.

¹⁰ Es werden die bei der Agentur für Arbeit gemeldeten Berufsausbildungsstellen aufgeführt. Schulische Ausbildungsstellen (zum Beispiel Pflegefachmann/ Pflegefachfrau, Erzieher*in) werden nicht erfasst.

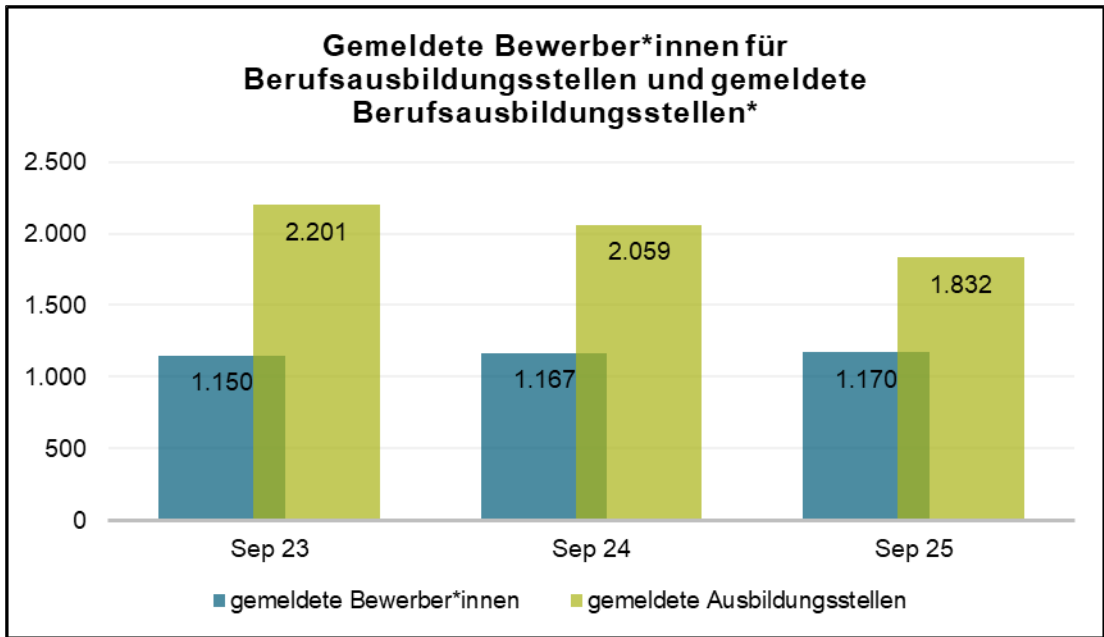


Abbildung 5: Entwicklung der gemeldete Bewerber*innen für Berufsausbildungsstellen und der gemeldeten Berufsausbildungsstellen in Münster, Stand September 2025; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Um sich ein detailliertes Bild von der Lage am münsterschen Ausbildungsmarkt zu machen, empfiehlt sich weitergehend ein Blick auf die unbesetzten Berufsausbildungsstellen sowie die unversorgten Bewerber*innen. Von den gemeldeten Berufsausbildungsstellen waren Ende September 2025 noch 157 unbesetzt, das sind 46 Stellen weniger (-22,7 Prozent) als im Vorjahresmonat und 91 Stellen weniger (-36,7 Prozent) als zwei Jahre zuvor. Die Anzahl der unversorgten Bewerber*innen beläuft sich am 30.09.2025 rechtskreisübergreifend auf 130 Personen. Dies sind 38 Personen (41,3 Prozent) mehr als zum Vorjahreszeitpunkt und 68 Personen mehr (109,7 Prozent) als im Ausbildungsjahr 2022/23. (siehe Abbildung 6).

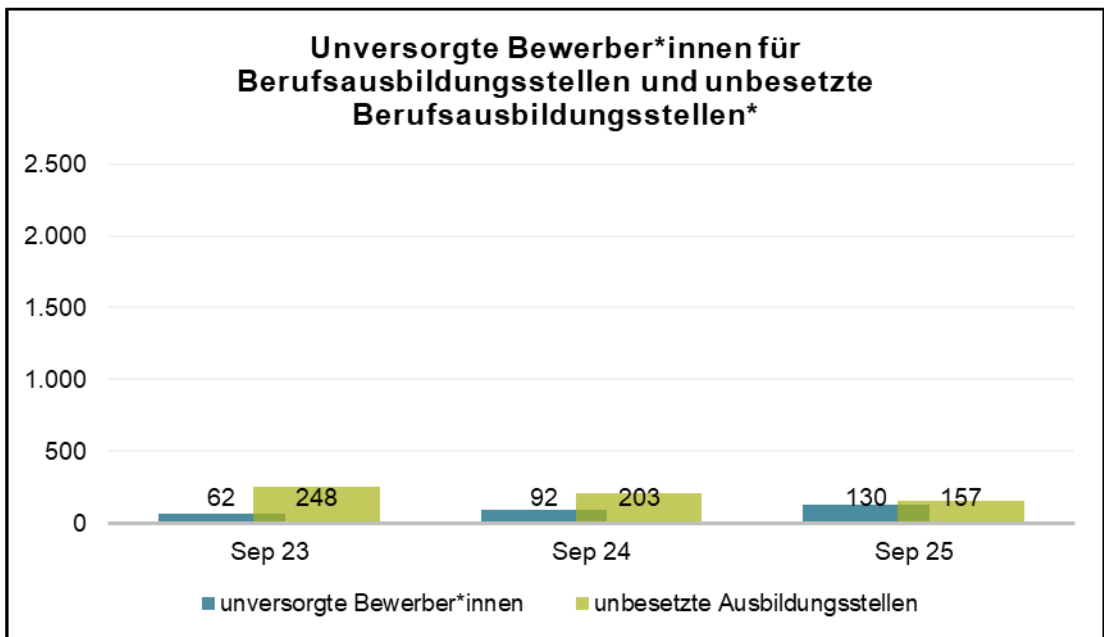


Abbildung 6: Unversorgte gemeldete Bewerber*innen für Berufsausbildungsstellen und unbesetzte gemeldete Berufsausbildungsstellen in Münster, Stand September 2025; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1.3.4. Arbeitslosigkeit und Arbeitskräftenachfrage

Im Vergleich zu den Werten im Landes- und Bundesdurchschnitt sind die Arbeitslosenquote und die Jugendarbeitslosenquote in Münster sowohl rechtskreisübergreifend als auch jeweils im SGB 2 und SGB 3 auf einem moderaten Niveau. So liegt die rechtskreisübergreifende Arbeitslosenquote im November 2025 bei 5,1 Prozent in Münster, bei 7,6 Prozent im NRW-Landesdurchschnitt und bei 6,1 Prozent auf Bundesebene. Die Jugendarbeitslosenquote beträgt im November 2025 3,1 Prozent in Münster, 6,2 Prozent in NRW und 5,5 Prozent deutschlandweit.

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt sowohl in Münster als auch in NRW und auf Bundesebene deutlich über der Gesamt-Arbeitslosenquote. Besonders ausgeprägt ist dies im Rechtskreis SGB 2. So liegt in Münster die Arbeitslosenquote im SGB 2 im November 2025 insgesamt bei 3,2 Prozent, die vergleichbare Arbeitslosenquote von Ausländer*innen jedoch bei 9,9 Prozent. Im NRW-Durchschnitt liegt die Arbeitslosenquote ausländischer Staatsangehöriger im SGB 2 bei 14,6 Prozent, im bundesweiten Durchschnitt bei 10,5 Prozent (siehe Tabelle 4).

	Münster	NRW	Deutschland
Arbeitslosenquote in Prozent			
• gesamt	5,1	7,6	6,1
darunter Männer	5,6	7,9	6,4
darunter Frauen	4,5	7,3	5,9
darunter Ausländer*innen	13,4	18,3	14,1
• SGB 2	3,2	5,2	3,8
darunter Männer	3,4	5,2	3,9
darunter Frauen	3,0	5,2	3,8
darunter Ausländer*innen	9,9	14,6	10,5
• SGB 3	1,9	2,4	2,3
darunter Männer	2,2	2,7	2,5
darunter Frauen	1,6	2,1	2,1
darunter Ausländer*innen	3,5	3,7	3,7
Jugendarbeitslosenquote in Prozent			
• gesamt	3,1	6,2	5,5
• SGB 2	1,9	4,0	3,3
• SGB 3	1,2	2,2	2,2

Tabelle 4: Arbeitslosenquote und Jugendarbeitslosenquote in Münster, Nordrhein-Westfalen und Deutschland; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat November 2025.

In den Tabellen 5 und 6 ist die Verteilung der arbeitssuchenden und arbeitslosen Personen in Münster auf die Rechtskreise im Detail dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass im November 2025 im SGB 2 die Anzahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,2 Prozent abgenommen hat, im SGB 3 jedoch um 15,4 Prozent gestiegen ist.

Besonders stark im SGB 2 ist der Rückgang bei den Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (-15,1 Prozent) und bei den Jugendlichen unter 25 Jahren (-13,2 Prozent). Die Anzahl der arbeitslosen Frauen hat sich mit -8,6 Prozent deutlich stärker verringert als die Anzahl der arbeitslosen Männer (-3,9 Prozent). Lediglich die Anzahl der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung hat sich im November 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,6 Prozent erhöht.

Im SGB 3 ist insbesondere die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen unter 25 Jahren stark gestiegen, um 32,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personengruppe nur einen Anteil von 9,1 Prozent an allen Arbeitslosen ausmacht.

SGB 2	Anzahl	Anteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahresmonat in Prozent
Bestand Arbeitssuchende	8.199	x	-8,4
Bestand Arbeitslose	5.811	100,0	-6,2
Männer	3.104	53,4	-3,9
Frauen	2.707	46,6	-8,6
15 – 24 Jahre	492	8,5	-13,2
50 Jahre und älter	1.998	34,4	2,3
Langzeitarbeitslose	3.544	61,0	-0,1
Menschen mit Schwerbehinderung	543	9,3	8,6
Ausländer*innen	2.211	38,0	-15,1
Zugang an Arbeitslosen	717	x	-7,5
darunter aus Erwerbstätigkeit	99	x	12,5
darunter aus Ausbildung/sonst. Maßnahmen	154	x	-34,5
seit Jahresbeginn	8.776	x	0,4
Abgang an Arbeitslosen	855	x	3,8
darunter in Erwerbstätigkeit	152	x	2,7
darunter in Ausbildung/sonst. Maßnahmen	233	x	14,2
seit Jahresbeginn	9.374	x	8,3

x Berechnung nicht sinnvoll bzw. möglich

Tabelle 5: Arbeitskräfteangebot in Münster im Rechtskreis SGB 2
Quelle: Statistik der Bundesagentur, Berichtsmonat November 2025

SGB 3	Anzahl	Anteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahresmonat in Prozent
Bestand Arbeitssuchende	5.601	x	7,0
Bestand Arbeitslose	3.464	100,0	15,4
Männer	2.005	57,9	18,6
Frauen	1.459	42,1	11,2
15 – 24 Jahre	316	9,1	32,8
50 Jahre und älter	1.039	30,0	10,6
Langzeitarbeitslose	302	8,7	2,0
Menschen mit Schwerbehinderung	239	6,9	0,8
Ausländer*innen	773	22,3	15,2
Zugang an Arbeitslosen	867	x	1,9
darunter aus Erwerbstätigkeit	542	x	7,3
darunter aus Ausbildung/sonst. Maßnahmen	161	x	-14,4
seit Jahresbeginn	11.342	x	6,7
Abgang an Arbeitslosen	1.013	x	5,3
darunter in Erwerbstätigkeit	512	x	9,6
darunter in Ausbildung/sonst. Maßnahmen	150	x	-18,9
seit Jahresbeginn	10.618	x	3,0

x Berechnung nicht sinnvoll bzw. möglich

Tabelle 6: Arbeitskräfteangebot in Münster im Rechtskreis SGB 3
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat November 2025.

Im November 2025 wurden in Münster 497 Arbeitsstellen neu gemeldet (Zugang). Das sind 7,4 Prozent weniger als im Vormonat und 11,2 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. Im Bestand befanden sich damit insgesamt 2.071 gemeldete Arbeitsstellen. Das ist ein Anstieg um 1,1 Prozent im Vergleich zum Vormonat und ein Rückgang um 12,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Von den Stellen im Bestand waren 2.055 (99,2 Prozent) sozialversicherungspflichtig, 117 (5,7 Prozent) befristet, 317 (15,3 Prozent) in Teilzeit und 292 (14,1 Prozent) für Helfer*innen. Die durchschnittliche Vakanzzeit der gemeldeten Stellen betrug 184 Tage (siehe Tabelle 7).

Zugang	Bestand	Sozialversicherungspflichtig	befristet	in Teilzeit	Helfer*innen	Vakanzzeit in Tagen Ø
497	2.071	2.055	117	317	292	184

Tabelle 7: Gemeldete Arbeitsstellen in Münster nach verschiedenen Merkmalen
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat November 2025

1.3.5. Leistungsberechtigte Personen im Jobcenter der Stadt Münster

Bedingt durch den verstärkten Zugang von geflüchteten Leistungsberechtigten, insbesondere aus Syrien, Afghanistan und dem Irak, stiegen die Fallzahlen im Jobcenter der Stadt Münster ab 2015 an. Von 2017 bis 2022 war durch das Abflauen der Flüchtlingsmigration und den aufnahmefähigen Arbeitsmarkt wieder ein deutlicher Rückgang der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen zu verzeichnen. Auch durch die ab März 2020 einsetzende Coronakrise hatten sich die Fallzahlen im Jahresdurchschnitt nicht erhöht.

Der erneute leichte Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Jahren 2022 und 2023 ist in erster Linie auf den Zugang von ukrainischen Geflüchteten in das SGB 2 zurückzuführen. Im Dezember 2023 befanden sich rund 2.000 Ukrainer*innen unter den Leistungsberechtigten im Jobcenter der Stadt Münster.

Gleichzeitig ist die Anzahl der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seit 2023 gesunken. Dies ist insbesondere auf die Reformen des Kinderzuschlags und des Wohngeldes zurückzuführen, durch die deutlich mehr Menschen, vor allem Familien mit Kindern, Anspruch auf diese der Grundsicherung vorrangigen Leistungen haben, wodurch die Bedürftigkeit nach dem SGB 2 entfällt.

In Folge gehen die Fallzahlen im Jobcenter seit 2024 insgesamt zurück (siehe Abbildungen 7 und 8).

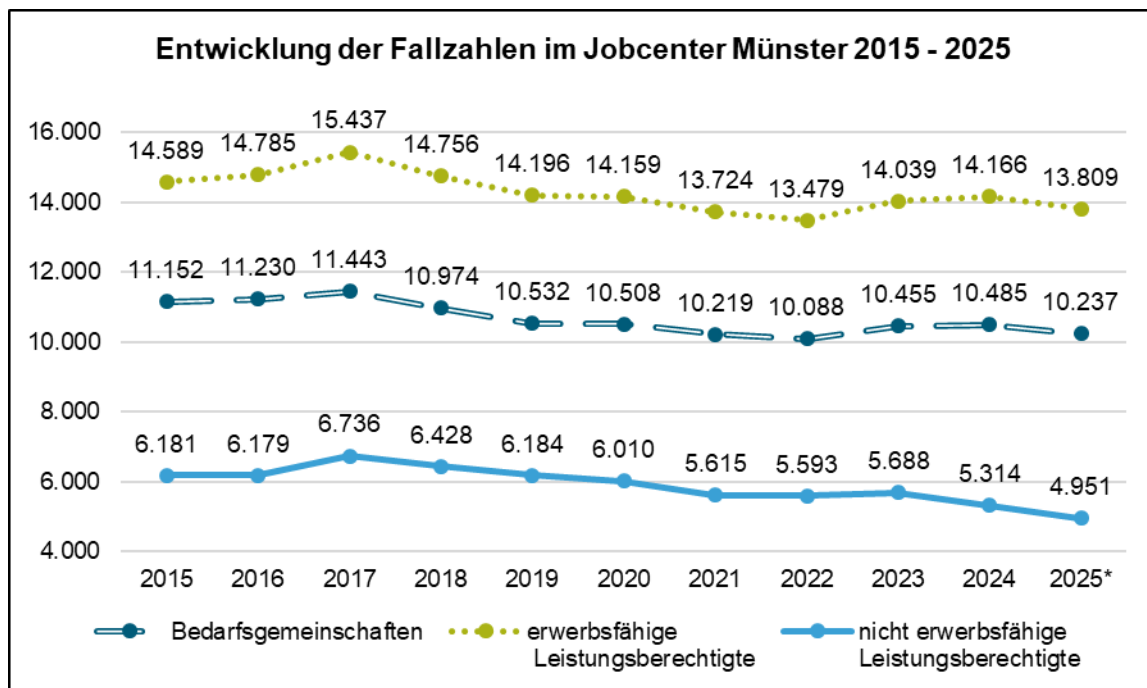
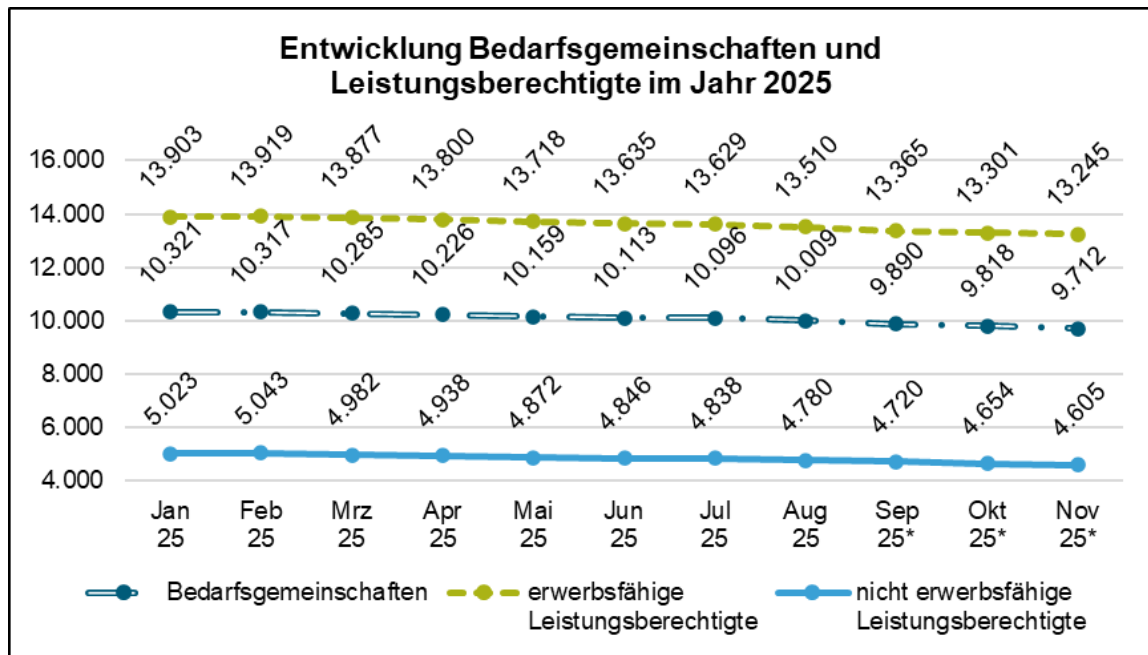


Abbildung 7: Fallzahlen im Jobcenter der Stadt Münster, Jahresdurchschnittswerte 2015 bis 2025 (*1. Halbjahr 2025); Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



*Vorläufige Daten gemäß Prognose der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 8: Entwicklung der Fallzahlen im Jobcenter der Stadt Münster, Januar bis November 2025
 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für Mitte 2026 ist durch die Bundesregierung eine erneute Reform des SGB 2 geplant. Dabei könnten insbesondere die Neuregelung des Schonvermögens und verschiedene Regelungen, mit denen die Leistungsberechtigten verstärkt hinsichtlich ihrer Mitwirkungspflichten gefordert werden, zu einem weiteren Absinken der Fallzahlen führen. Dies bleibt jedoch abzuwarten. Zu den gemäß Regierungsentwurf geplanten Änderungen im SGB 2 siehe die Anlage 5.

Im Juni 2025 bezogen in Münster rund 18.800 Leistungsberechtigte in 10.113 Bedarfsgemeinschaften Bürgergeld nach dem SGB 2. 13.635 der Leistungsberechtigten sind erwerbsfähig und stehen damit grundsätzlich im Fokus der Förder- und Vermittlungsbemühungen des Jobcenters. Die meisten davon (53,7 Prozent) sind zwischen 25 und 49 Jahre alt, 19,8 Prozent sind jünger als 25 Jahre und 26,5 Prozent sind 50 Jahre und älter. 50,9 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Frauen und 49,1 Prozent sind Männer.

12,4 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind alleinerziehend, davon sind 94,5 Prozent weiblich. 7,3 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben eine Schwerbehinderung, rund die Hälfte von ihnen (50,0 Prozent) ist 50 Jahre und älter. Insgesamt haben mit 54,5 Prozent mehr Männer als Frauen eine Schwerbehinderung. Über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen 43,4 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, hier überwiegt mit 55,8 Prozent der Anteil der Frauen (siehe Tabelle 8).

	Anzahl gesamt	Anzahl Frauen	Anzahl Männer
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	4.846	2.289	2.557
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gesamt	13.635	6.938	6.697
- unter 25 Jahren	2.702	1.334	1.368
- 25 – 49 Jahre	7.322	3.846	3.476
- 50 Jahre und älter	3.611	1.758	1.853
eLb Alleinerziehende	1.685	1.593	92
- unter 25 Jahren	99	98	*
- 25 – 49 Jahre	1.426	1.366	60
- 50 Jahre und älter	160	129	31
eLb mit Schwerbehinderung	999	455	544
- unter 25 Jahren	67	31	36
- 25 – 49 Jahre	433	198	235
- 50 Jahre und älter	499	226	273
eLb Ausländer*innen	5.911	3.298	2.613
- unter 25 Jahren	1.262	610	652
- 25 – 49 Jahre	3.317	1.940	1.377
- 50 Jahre und älter	1.332	748	584
eLb Langzeitleistungsbeziehende	9.290	5.022	4.268
- unter 25 Jahren	1.354	695	659
- 25 – 49 Jahre	4.929	2.821	2.108
- 50 Jahre und älter	3.007	1.506	1.501
eLb Erwerbstätige	3.518	1.786	1.732
- unter 25 Jahren	709	316	393
- 25 – 49 Jahre	1.822	959	923
- 50 Jahre und älter	927	511	416

Tabelle 8: Personen in der Grundsicherung für Arbeit im Jobcenter der Stadt Münster
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit und eigene Auswertung, Berichtsmonat Juni 2025

68,1 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind langzeitleistungsbeziehend, das heißt, sie haben in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Bürgergeld bezogen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat hat sich der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden um 0,7 Prozent erhöht, im Vergleich zu Juni 2023 um 9,7 Prozent. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der ab Juni 2022 in den Leistungsbezug des Jobcenters aufgenommenen ukrainischen Geflüchteten ab Juni 2024 in den Langzeitleis-

tungsbezug gelangt ist. Gleichzeitig hat sich hierdurch der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden, die bereits vier Jahre und länger Grundsicherungsleistungen beziehen, von 67,3 Prozent auf 57,8 Prozent verringert (siehe Tabelle 9).

Langzeitleistungs- beziehende	Jun 2025		Jun 2024		Jun 2023	
	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
gesamt	9.290	100,0	9.221	100,0	8.466	100,0
unter 2 Jahre	735	7,9	967	10,5	607	7,2
2 bis unter 3 Jahre	1.820	19,6	1.782	19,3	1.098	13,0
3 bis unter 4 Jahre	1.370	14,7	837	9,1	1.065	12,6
4 Jahre und länger	5.365	57,8	5.635	61,1	5.696	67,3

Tabelle 9: Langzeitleistungsbeziehende nach Dauer des Leistungsbezuges im Jobcenter der Stadt Münster;
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025

Rund ein Viertel (25,8 Prozent) aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist erwerbstätig und bezieht Bürgergeld ergänzend zu einem Erwerbseinkommen. 50,8 Prozent der erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind Frauen und 49,2 Prozent sind Männer. 45,1 Prozent der Erwerbstätigen beziehen ein Erwerbseinkommen bis zu 556 Euro im Monat (Minijob), 43,3 Prozent haben ein Einkommen im Bereich von über 556 bis unter 2.000 Euro (Midijob)¹¹ und 6,0 Prozent verdienen 2.000 Euro und mehr. 6,3 Prozent der erwerbstätigen Leistungsberechtigten (1,6 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) sind selbständig. Hier überwiegt der Anteil der Männer deutlich mit 59,6 Prozent (siehe Tabelle 10). Im Vergleich zum Vorjahresmonat hat sich der Anteil der erwerbstätigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von 24,5 Prozent auf 25,8 Prozent leicht erhöht.

	Anzahl gesamt	Anzahl Männer	Anzahl Frauen
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	13.635	6.697	6.938
- darunter Erwerbstätige	3.518	1.732	1.786
- bis 556 Euro	1.587	784	803
- über 556 bis 2.000 Euro	1.524	681	843
- über 2.000 Euro	211	152	59
- selbständig erwerbstätig	220	124	96

Tabelle 10: Erwerbstätige Leistungsberechtigte im Jobcenter der Stadt Münster nach Einkommen
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025

¹¹ Zum 01.01.2026 steigt die Verdienstgrenze für Minijobs auf 603 Euro im Monat. Von einem Midijob spricht man dann ab einem monatlichen Einkommen von 603,01 Euro bis 2.000 Euro.

Weitaus mehr als die Hälfte (58,8 Prozent) der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter der Stadt Münster besteht aus nur einer Person. 6,9 Prozent der Bedarfsgemeinschaften umfassen fünf und mehr Personen. In 31,2 Prozent der Bedarfsgemeinschaften leben Kinder unter 18 Jahren. Bei 19,9 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um sogenannte Alleinerziehenden-BG, also um Ein-Eltern-Familien (siehe Tabelle 11). Insgesamt hat sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,4 Prozent reduziert.

	Anzahl	Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften in Prozent	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
Bedarfsgemeinschaften (BG) gesamt	10.133	100,00	-3,9
mit 1 Person	5.912	58,5	-2,4
mit 2 Personen	1.666	16,5	-7,5
mit 3 Personen	1.130	11,2	-10,5
mit 4 Personen	708	7,0	-0,7
mit 5 und mehr Personen	697	6,9	-6,9
BG mit Kindern unter 18 Jahren	3.151	31,2	-7,5
davon mit 1 Kind	1.433	14,2	-7,6
mit 2 Kindern	970	9,6	-7,3
mit 3 und mehr Kindern	748	7,4	-7,9
Alleinerziehenden-BG	1.708	19,9	-7,4
Partner-BG ohne Kinder	827	8,2	-7,6
Partner-BG mit Kindern	1.422	14,1	-7,5

Tabelle 11: Bedarfsgemeinschaften nach Anzahl der Personen und Kindern im Jobcenter der Stadt Münster
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025

Ausführliche Tabellen, die mehrere Personenmerkmale der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Langzeitleistungsbeziehenden miteinander verknüpfen (zum Beispiel Schwerbehinderung mit Alter und Geschlecht sowie mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Fluchthintergrund) finden sich in den Anlagen 2 bis 4.

Im Juni 2025 hatten 65,0 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter der Stadt Münster eine Migrationsvorgeschichte. Der Wert hat sich seit dem Vorjahresmonat nicht verändert. 67,3 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationsvorgeschichte haben eine ausländische Staatsangehörigkeit, dies sind 43,8 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (siehe Tabelle 12).

	Anzahl	Anteil an allen eLb in Prozent
Erwerbsfähige Leistungsbe- rechtigte (eLb)	13.635	100,0
ohne Migrationsvorgeschichte	4.769	35,0
mit Migrationsvorgeschichte	8.866	65,0
- davon Ausländer*innen	5.969	43,8

Tabelle 12: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Migrationsvorgeschichte

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (hochgerechnete Daten), Berichtsmonat Juni 2025

Ausführliche Daten zur Migrationsvorgeschichte sind in der Anlage 4 zusammengestellt. Hierbei wird unter anderem auch zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung und ohne eigene Migrationserfahrung unterschieden. 24,0 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben Stand Juni 2025 einen Fluchthintergrund. Im Vorjahresmonat lag der Anteil bei 23,5 Prozent. Die größten Gruppen unter ihnen haben die ukrainische Staatsangehörigkeit (14,7 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) sowie die syrische (8,7 Prozent), afghanische (3,2 Prozent), irakische (1,6 Prozent) und eritreische (0,7 Prozent) Staatsangehörigkeit.

Für die besonderen Belange und Bedarfe der Leistungsberechtigten mit Migrationsvorgeschichte hat das Jobcenter der Stadt Münster bereits im Jahr 2015 die Stelle einer Migrationsbeauftragten eingerichtet.

44,5 Prozent der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben Stand Juni 2025 keinen beziehungsweise keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss. Im Vorjahresmonat waren es 47,3 Prozent. 18,5 Prozent verfügen über den Hauptschulabschluss (17,7 Prozent im Vorjahresmonat), 14,0 Prozent über die Mittlere Reife (11,1 Prozent im Vorjahresmonat) und 19,7 Prozent über Abitur/Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (16,4 Prozent im Vorjahresmonat), siehe Abbildung 9.

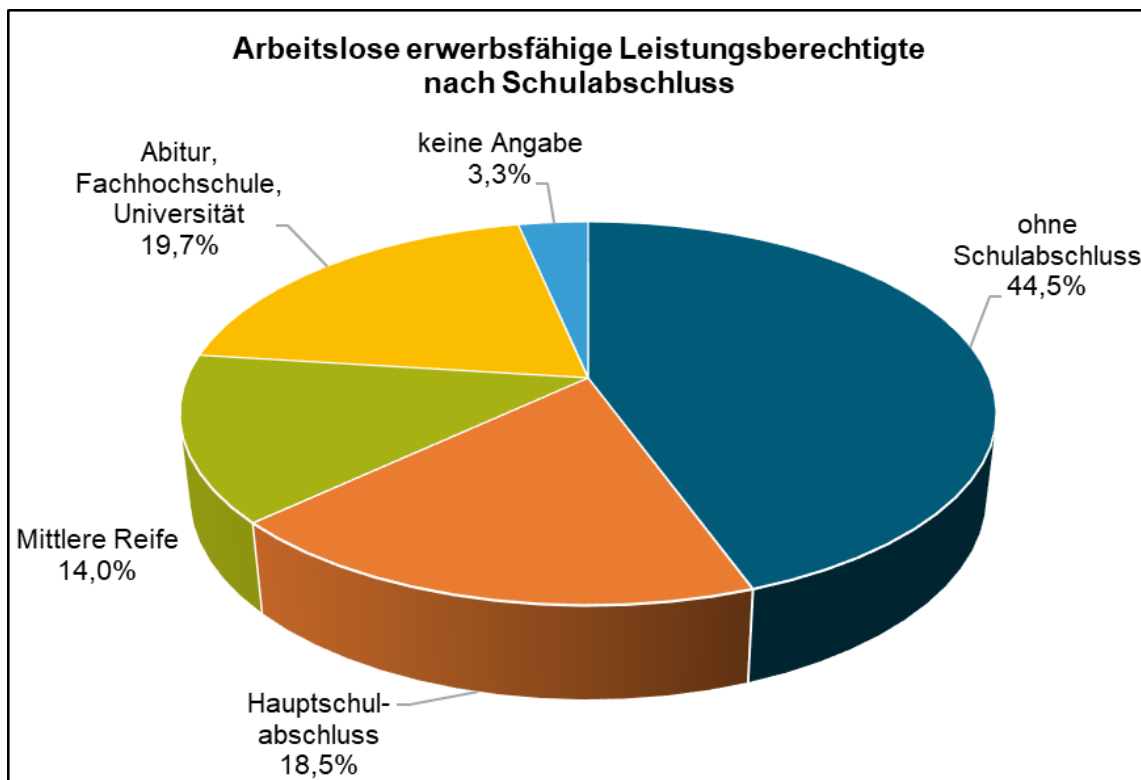


Abbildung 9: Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schulabschluss
 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025

69,6 Prozent der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen über keinen beziehungsweise keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss. Im Vorjahresmonat waren es 70,6 Prozent. 20,4 Prozent haben eine betriebliche oder schulische Ausbildung abgeschlossen (17,1 Prozent im Vorjahresmonat) und 6,8 Prozent haben eine akademische Ausbildung (4,9 Prozent im Vorjahresmonat), siehe Abbildung 10.

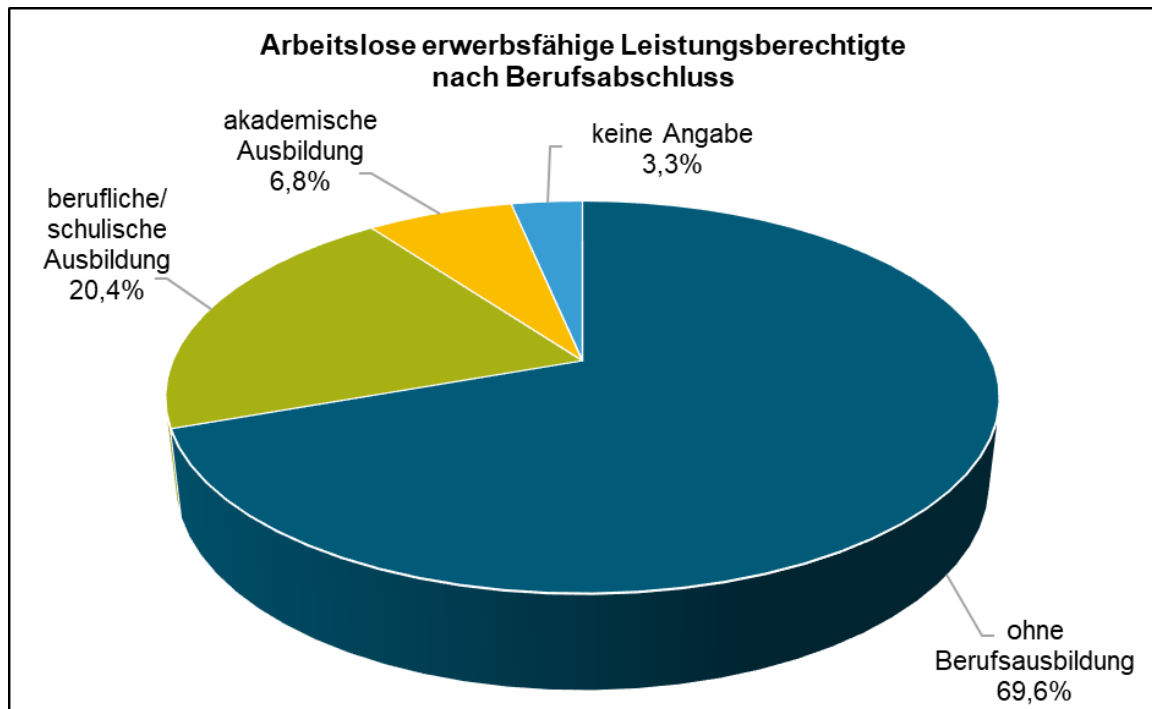


Abbildung 10: Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Berufsabschluss
 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025

Das Profiling und die Zielplanung für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden im Jobcenter der Stadt Münster nach dem fa:z-Modell¹² durchgeführt. Basierend auf einer umfangreichen Potenzialanalyse wird dabei ein für die Leistungsberechtigten vorrangig zu verfolgendes Förderziel vereinbart (siehe Anlage 6 für die Darstellung der Ressourcenbereiche und Ziele im fa:z-Modell[©]). Für rund 30 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist aus verschiedenen Gründen (insbesondere die Absolvierung einer allgemein- oder berufsbildenden Schule oder einer Ausbildung, die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder Pflege eines/einer Angehörigen) derzeit keine Vereinbarung eines Förderziels erforderlich. Diese Personen sind bei der Darstellung der Verteilung der Förderziele nicht berücksichtigt. Die Verteilung der Förderziele auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist aus der Abbildung 11 ersichtlich.

¹² Das fa:z-Modell[©] (= Förderansatz: Ziel) ist das Fallsteuerungskonzept des Jobcenters der Stadt Münster.

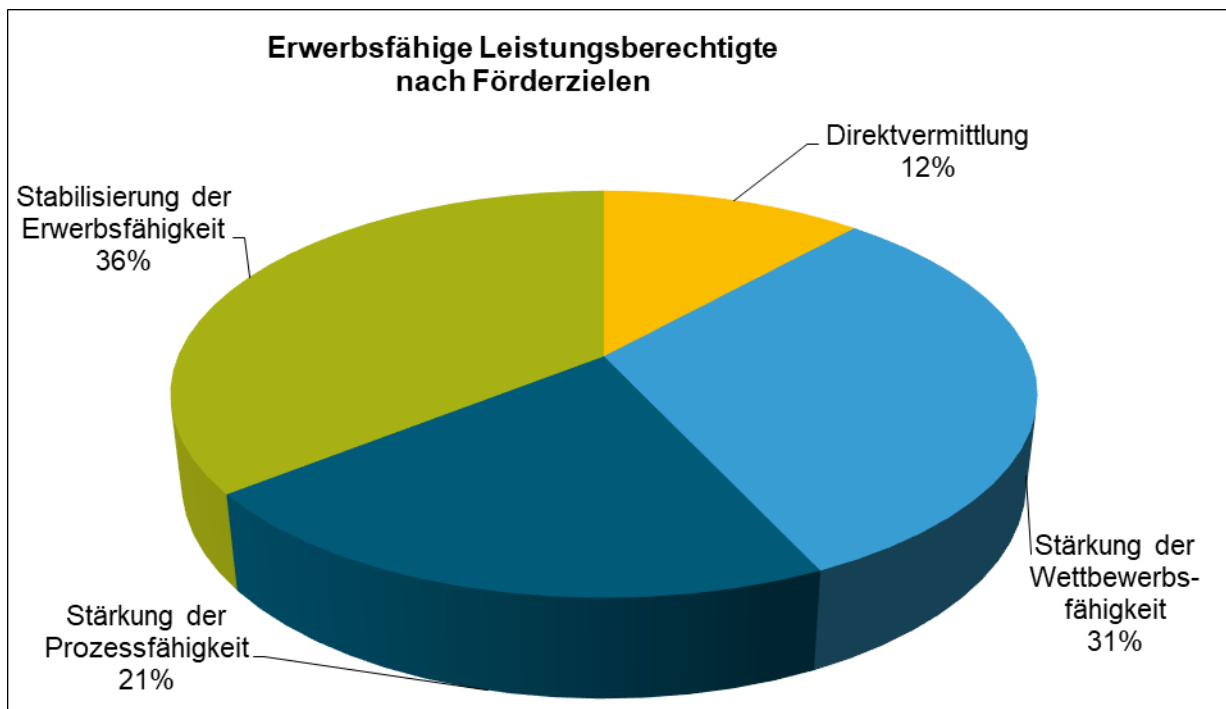


Abbildung 11: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Förderzielen im Jobcenter der Stadt Münster
Quelle: Eigene Auswertung, Berichtsmonat November 2025

Mit 12 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, mit denen ein Förderziel vereinbart wurde, wird die Direktvermittlung¹³ angesteuert. Die übrigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden zunächst über andere Ziele an die Aufnahme einer Beschäftigung herangeführt. Bemerkenswert ist hier, dass bei 36 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, mit denen ein Förderziel vereinbart wurde, zunächst gesundheitliche Themen im Vordergrund stehen (Förderziel „Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit“). Mit 31 Prozent wird zunächst vorrangig die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verfolgt; hierzu zählen in erster Linie die Qualifikation, aber auch Arbeitsverhalten, Sozialverhalten und Motivation. Für 21 Prozent steht in erster Linie die Stärkung der Prozessfähigkeit im Vordergrund. Hierzu zählen die Rahmenbedingungen (zum Beispiel die Wohnverhältnisse), die lebenspraktischen Kompetenzen und die Mitwirkung im Integrationsprozess.

¹³ Bei Vereinbarung des Förderziels Direktvermittlung ist im Rahmen der fa:z-Logik nicht zwingend eine sofortige Integration in Arbeit möglich. Mit vielen Leistungsberechtigten muss zunächst das Bewerbungs- und Stellensuchverhalten, zum Beispiel durch ein Bewerbungstraining, gestärkt werden, und es sind umfassende Bemühungen notwendig, um die Leistungsberechtigten auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

1.4 Budget 2026 des Jobcenters

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 08.10.2025 über die Maßstäbe der Mittelverteilung für das Jahr 2026 informiert. Demnach erhält das Jobcenter der Stadt Münster für das Jahr 2026 ein Gesamtbudget in Höhe von rund 35,81 Millionen Euro, das ist eine Erhöhung um rund eine Millionen Euro (rund drei Prozent) gegenüber dem Vorjahr. Das Gesamtbudget unterteilt sich in rund 20,0 Millionen Euro für Verwaltungskosten und rund 16 Millionen Euro für Eingliederungsmittel, siehe Tabelle 13.

	2026	2025	Veränderung in Prozent
Verwaltungskostenbudget	19,825 Mio. €	19,849 Mio. €	-0,12
Eingliederungsmittelbudget	15,988 Mio. €	14,924 Mio. €	7,13
Gesamtbudget	35,813 Mio. €	34,773 Mio. €	2,99

Tabelle 13: Voraussichtliche Mittelzuteilung 2026 für das Jobcenter der Stadt Münster
Quelle: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 08.10.2025

Aufgrund der weiteren Kürzung der Verwaltungskostenerstattung durch den Bund um 0,12 Prozent im Vergleich zu 2025 wird eine Verstärkung aus dem Budget der Eingliederungsmittel zum Budget für Verwaltungskosten in Höhe von voraussichtlich 3,9 Millionen Euro erforderlich sein. Vor dem Hintergrund der stetig sinkenden Mittelzuteilung im Budget für Verwaltungskosten hat das Jobcenter Münster bereits im Jahr 2025 mit dem Abbau von überplanmäßigen Stellen begonnen, dieser Prozess wird im Jahr 2026 fortgesetzt. Darüber hinaus werden auch Planstellen in einem zur Aufgabenerfüllung vertretbaren Maß abgebaut, indem insbesondere vakant werdende Positionen nicht nachbesetzt werden. Im Vergleich zu 2025 kann die erforderliche Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget im Jahr 2026 somit um rund 0,9 Millionen reduziert werden.

Beim Budget für Eingliederungsleistungen ist durch den Bund ein Aufwuchs um 7,13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr vorgesehen. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Verbindungen beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 für 2026 steht für das Neugeschäft ein Budget in Höhe von rund 8 Millionen Euro zur Verfügung.

Zu den Bundesmitteln kommen kommunale Mittel in Höhe von 781.000 Euro für die Realisierung öffentlich geförderter Beschäftigung hinzu.¹⁴ Hiermit sollen insbesondere Personen im Rahmen der Paragraphen 16e und 16i SGB 2 gefördert werden, die die Grundintention dieser Instrumente, nicht aber alle Fördervoraussetzungen im Einzelnen erfüllen. Dies können zum Beispiel Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund sein, die noch nicht ausreichend lange im Bürgergeldbezug sind.¹⁵

¹⁴ Im Ratsbeschluss zur Vorlage V/0487/2024/1 vom 11.12.2024 heißt es dazu: „Die Fortführung der öffentlich geförderten Beschäftigung ist ein wichtiges Instrument, um Langzeitleistungsbeziehenden in Münster eine berufliche Perspektive zu eröffnen. Der Rat der Stadt Münster bekräftigt daher die bisher gefällten Beschlüsse zur kommunalen Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten.“

¹⁵ Voraussetzung für eine Förderung nach Paragraph 16i SGB 2 ist ein Bürgergeldbezug in Höhe von sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre.

2. Ziele, Strategie und arbeitsmarktpolitische Handlungsfelder

2.1. Übergreifende Ziele und strategische Grundausrichtung

Das Zielsystem des Jobcenters der Stadt Münster richtet sich vorrangig am gesetzlichen Auftrag des Grundsicherungsträgers aus. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB 2 soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Primäre Aufgabe ist es, die Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden zu stärken und Unterstützung bei der Aufnahme beziehungsweise Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu leisten, so dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Grundsicherungsträger sieht der Gesetzgeber die Erhebung von Kennzahlen vor. Die Kennzahlen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und in der Verordnung der Kennzahlen nach Paragraph 48a SGB 2 festgeschrieben. In Paragraph 48b Absatz 1 SGB 2 ist geregelt, dass zur Erreichung dieser Ziele Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Landesbehörde und dem kommunalen Träger abzuschließen sind.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Steuerung im SGB 2 hat sich verständigt, keine bundesweiten, expliziten Schwerpunkte zur SGB 2-Steuerung im Jahr 2026 zu formulieren. Die in den Vorjahren fokussierten Themen „Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug“ sowie die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ bleiben auch ohne die Festlegung als bundesweiter Schwerpunkt weiterhin im Blickpunkt der Jobcenter. Auch das Land NRW hat für 2026, wie bereits im Vorjahr, entschieden, diese Themen in Form von Kennzahlen in die Zielvereinbarungen mit den Jobcentern aufzunehmen.

Insgesamt bestehen damit fünf Ziele, siehe Abbildung 12.

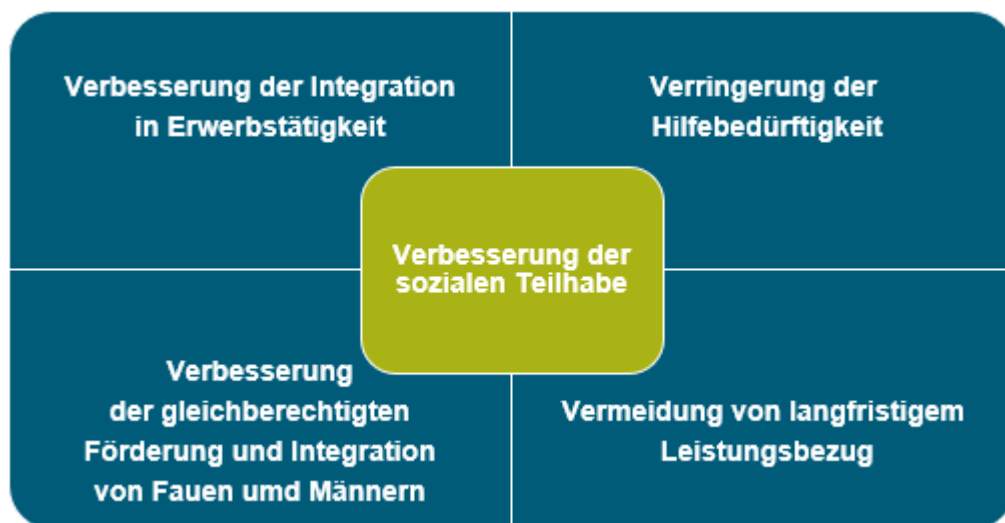


Abbildung 12: Ziele 2026 in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Quelle: Eigene Gestaltung

Das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird in den Zielvereinbarungen allerdings nicht mit einem konkreten Zielwert hinterlegt, sondern lediglich im Rahmen eines Monitorings nachgehalten. Das heißt, dass die Entwicklung der Ausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld) sowie für die Kosten der Unterkunft laufend beobachtet wird.

Die Verbesserung der sozialen Teilhabe ist zwar gesetzlich als Ziel verankert, ein Indikator zu diesem Ziel wurde bisher weder durch den Bund noch durch das Land NRW gebildet. Begründet ist dies dadurch, dass soziale Teilhabe ebenso wie die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beziehungsweise das Erreichen von Integrationsfortschritten sich nicht einheitlich quantitativ abbilden lassen. Entsprechend ist soziale Teilhabe bislang nicht expliziter Bestandteil der Zielvereinbarungen.

Dies wird sich voraussichtlich ab dem Planungsjahr 2027 ändern. Eine Projektgruppe mit Vertreter*innen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden hat in einem einjährigen Prozess das bisher geltende Zielsteuerungssystem überprüft und weiterentwickelt. Praktiker*innen aus den Jobcentern wurden per Befragung und in Workshops am Prozess beteiligt.

Der Bund-Länder-Ausschuss nach Paragraf 18c SGB 2 hat das weiterentwickelte Zielsteuerungssystem SGB 2 Anfang September 2025 beschlossen. So sollen künftig auch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und die Förderung sozialer Teilhabe stärker anhand von Beobachtungsgrößen und qualitativen Kriterien zu Handlungsfeldern und Aktivitäten in die Zielvereinbarungen der Jobcenter mit dem Land einfließen.

Für das Jobcenter der Stadt Münster ist die Ermöglichung sozialer Teilhabe durch Beschäftigung schon seit mehreren Jahren und auch weiterhin 2026 die strategische Grundausrichtung¹⁶. Damit trägt das Jobcenter zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 im Themenfeld „Gesellschaftliche Teilhabe und Gender“ bei, in der als strategisches Entwicklungsziel angestrebt wird, dass gelebte gesellschaftliche Teilhabe in Münster für alle selbstverständlich ist.¹⁷ In konsequenter Weiterführung dieser Ausrichtung hat der Rat der Stadt Münster durch einen Beschluss im Jahr 2022 soziale Teilhabe und Antidiskriminierung als eines von vier Handlungsfeldern der Ziele zur kommunalen Steuerung benannt.¹⁸

2.2. Zielwerte für das Jahr 2026

Die Zielwerte, die das Jobcenter alljährlich mit dem Land NRW vereinbart, beruhen auf der Analyse der Eckdaten und Rahmenbedingungen und den controlling-basierten Prognosen des Jobcenters der Stadt Münster sowie auf den Erwartungen des Ministeriums hinsichtlich der Zielwerte auf Landesebene.

Die folgenden Veränderungs- und Zielwerte hat das Jobcenter der Stadt Münster dem Land für das Jahr 2026 unterbreitet:

Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Steigerung der Integrationsquote: +3,2 Prozent

- Von 20,3 Prozent auf 21,0 Prozent
(+20 Integrationen)

¹⁶ Eine ausführliche Darstellung zum Thema „soziale Teilhabe“ und daran angelehnt zum wirkorientierten Ansatz des Jobcenters findet sich im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2024 (V/0739/2023).

¹⁷ Siehe Vorlage V/0515/2018: Global nachhaltige Kommune NRW – Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030.

¹⁸ Siehe Vorlage V/0609/2022/E1: Ziele kommunaler Steuerung.

Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Reduzierung der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden: -1,7 Prozent

- Von 9.099 auf 9.050 Langzeitleistungsbeziehende

Verbesserung der gleichberechtigten Förderung und Integration von Frauen und Männern

Vergrößerung des Abstands der Integrationsquoten von Frauen und Männern: +0,7 Prozentpunkte

- Von -7,2 Prozent auf -7,9 Prozent

Bei Redaktionsschluss des vorliegenden Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms war der Zielvereinbarungsprozess der kommunalen Jobcenter in NRW mit dem Land noch nicht abgeschlossen.

Über die final vereinbarten Zielwerte erhält der Ausschuss im ersten oder zweiten Quartal 2026 Mitteilung.

2.3. Schwerpunktthemen des Landes NRW

Weitere unterstützende Ziele zu den Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik sollen der Komplexität der Leistungserbringung im SGB 2 Rechnung tragen und den zielgerichteten Mittel- und Ressourceneinsatz sicherstellen. Diese werden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) erarbeitet und bilden die möglichen Handlungsschwerpunkte für die Jobcenter des Landes ab. Als Schwerpunkte der Steuerung im Jahr 2026 haben das MAGS und die RD NRW die folgenden Themen benannt:

1. Beratungsinvestition und zielführender Beratungs- und Integrationsprozess.
2. Fokus auf Vermittlungserfolge legen und chancenorientierte (Arbeitgeber-)Aktivitäten einsetzen
3. Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Leistungsberechtigten
4. Den Zugang von jungen Menschen in die berufliche Ausbildung stärken.

In Ergänzung insbesondere des ersten Schwerpunktthemas wird die Ende 2023 vom Land initiierte Vermittlungsoffensive mit den 18 zugelassenen Trägern in NRW auch im Jahr 2026 im Rahmen eines Erlasses fortgesetzt.

2.4 Ziele und Aktivitäten des Jobcenters

Zu den Schwerpunktthemen des Landes NRW hat das Jobcenter der Stadt Münster sich für das Jahr 2026 Ziele gesetzt und Aktivitäten geplant. Diese werden im Folgenden dargestellt.

2.4.1 Beratungsinvestition und zielführender Beratungs- und Integrationsprozess

Im SGB II ist geregelt, dass leistungsberechtigte beziehungsweise antragstellende Personen einen Anspruch auf Beratung haben. Gleichzeitig ist Beratung der Kern des Förder- und Integrationsprozesses und damit das wichtigste Instrument des Jobcenters. Das Beratungsverständnis und die Qualität und Professionalität der Beratung sind zentral für die

Beziehung zu den Kund*innen, die Handlungskompetenz und die Effektivität der einzelnen Mitarbeitenden und in Konsequenz des gesamten Jobcenters, daher wird diesem Handlungsfeld eine große Wirksamkeit für die gesamte Arbeit des Jobcenters zugemessen.

Für das Jahr 2026 hat das Jobcenter die folgenden Ziele:

- Erweiterung der Beratungsoptionen für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte
- Herstellung einer größeren Verbindlichkeit in der Beratung
- Erhöhung der Effektivität von Beratung

Die folgenden Handlungsansätze/Aktivitäten hat das Jobcenter für 2026 geplant:

- Durch die Einführung von Microsoft 365 und die damit verbundene Teams-Volllizenz für alle Mitarbeitenden wird die Beratung per Videokonferenz als bedarfsweise Alternative zur persönlichen Beratung vor Ort etabliert.
- Zu allgemeinen, nicht fallbezogenen Themen werden für die Leistungsberechtigten regelmäßig Informationsveranstaltungen in Kleingruppen durchgeführt.
- Für Neukund*innen sowie zur beruflichen Weiterbildung/Qualifizierung¹⁹ wird eine Spezialisierung in der Beratung eingeführt und die Kund*innensteuerung entsprechend angepasst.
- Das im Jahr 2025 entwickelte Konzept zum Neukund*innenprozess wird erprobt und bedarfsweise weiterentwickelt. In diesem Rahmen wird eine Maßnahme für Neukund*innen (gem. Paragraf 45 SGB 3) inklusive Potenzialanalyse/beruflicher Kompetenzerhebung ausgeschrieben und vergeben (siehe hierzu die Anlage 10, Orientierungswerkstatt).
- Die Beratung von Schüler*innen wird unter Einbeziehung der Eltern erweitert und systematisiert.
- Das Jobcenter wird einen Projektaufruf/Ideenwettbewerb durchführen und ein Angebot zur Beratung und Aktivierung der Zielgruppe der nach Paragraf 10 SGB 2 nicht aktivierten Erziehenden vergeben und durchführen. Die geplante gesetzliche Änderung, nach der die Zumutbarkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt werden soll, wird dabei berücksichtigt (vgl. Regierungsentwurf zum 13. SGB 2 Änderungs-gesetz). Der Projektaufruf findet sich in der Anlage 7.

2.4.2 Vermittlungserfolge und chancenorientierte (Arbeitgeber-)Aktivitäten

Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit vermieden oder beseitigt wird. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Arbeitsförderung, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Vermittlung von Leistungsberechtigten in Arbeit, inklusive öffentlich geförderter Beschäftigung, ist somit Kernaufgabe der Jobcenter, die jedoch vielfachen Herausforderungen unterliegt, sowohl auf der Seite der Leistungsberechtigten/Arbeitssuchenden (unter anderem fehlende Qualifikationen und gesundheitliche Einschränkungen).

¹⁹ Die Spezialisierung der Beratung für berufliche Weiterbildung wird aus strukturellen Gründen voraussichtlich nicht in allen der sozialräumlichen Jobcenter-im-Jobcenter eingeführt.

kungen, inkl. Behinderung) als auch auf der Seite der Arbeitgebenden (stagnierende Konjunktur, Unsicherheiten und Vorbehalte gegenüber bestimmten Personengruppen, wie Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Bürgergeldbeziehende generell).

Für das Jahr 2026 hat das Jobcenter die folgenden Ziele:

- Steigerung der Vermittlungsaktivitäten und -erfolge durch die bewerberorientierte Ko-Vermittlung von arbeitsmarktnahen Kund*innen durch das Kommunale Service Center für Arbeit des Jobcenters (KSCA) sowie durch verschiedene geeignete Begegnungsformate für Leistungsberechtigte, Arbeitgebende, Träger und weitere Akteur*innen.
- Ausbau und Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes durch die intensive Akquise potenzieller Bewerber*innen und die zielgerichtete Ansprache von geeigneten Arbeitgebenden.
- Stärkung des inklusiven Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung und weitere benachteiligte Personengruppen.
- Ermittlung von wirkungsrelevanten Faktoren für die Integration benachteiligter Personen.

Die folgenden Handlungsansätze/Aktivitäten hat das Jobcenter für 2026 geplant:

- Es werden weiterhin öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach Paragraph 16i SGB II realisiert, mit einem durchschnittlichen Bestand von 120 Fällen.
- Es werden weiterhin öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach Paragraph 16e SGB II realisiert, mit einem durchschnittlichen Bestand von 25 Fällen. Mittels des im Rahmen der Bürgergeldreform modifizierten Paragraphen 16e SGB II (siehe Anlage 6, Seite 56) werden gezielt auch zugewanderte Menschen sowie erziehende Personen erreicht.
- Gemeinsam mit seinen Netzwerkpartner*innen wird das Jobcenter unter Beteiligung von rund 90 Arbeitgebenden, Bildungsträgern und weiteren Institutionen die Job- und Weiterbildungsmesse „future@work“ durchführen und evaluieren. Dabei wird ein Fokus auf das Thema Inklusion gelegt.
- Gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen (Sportvereine, lokale Wirtschaftsverbände) und Arbeitgebenden wird das Jobcenter sozialräumliche Begegnungs- und Bewerbungstage durchführen und evaluieren.
- Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster wird weiter vertieft.
- Das Jobcenter beabsichtigt die Beteiligung am Modellprojekt „Skill Funnel Westfalen“. Das noch in Planung befindliche Projekt versteht sich als innovatives inklusives Modell, das technische Qualifizierung, sozialpädagogische Unterstützung und praxisnahe Arbeitsformen in einer gemeinsamen Struktur zusammenführt. Ziel ist es, Inklusion und Qualifizierung enger zusammenzuführen und neue verlässliche Zugänge zu qualifizierter Beschäftigung zu schaffen (siehe hierzu Anlage 8).

2.4.3 Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Kund*innen

Der deutsche Arbeitsmarkt ist stark fachkräfteorientiert: 84 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind als Fachkraft, Spezialist*in oder Experte/Expertin tätig und nur rund 16 Prozent als Helfer*in. Somit unterliegen Menschen ohne beruflichen Abschluss bzw. ohne (formelle) berufliche Qualifikationen einem hohen Risiko, arbeitslos zu werden oder zu bleiben.

Eine große Anzahl von Leistungsberechtigten im SGB 2 verfügt jedoch über keine oder nicht mehr verwertbare beziehungsweise in Deutschland anerkannte Berufsausbildung. Im Jobcenter der Stadt Münster sind dies rund 71 Prozent der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bei zugewanderten beziehungsweise geflüchteten Menschen kommen oftmals noch fehlende beziehungsweise eingeschränkte Sprachkenntnisse hinzu. Die Verbesserung der beruflichen Qualifikation, einschließlich Erwerb von (berufsbezogenen) Sprachkenntnissen, ist somit ein wichtiger Schlüsselfaktor für die nachhaltige Integration in bedarfsdeckende Erwerbsarbeit.

Für das Jahr 2026 hat das Jobcenter die folgenden Ziele:

- Weitere Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung von beruflicher Weiterbildung bei den Leistungsberechtigten
- Ausbau der Transparenz über die Möglichkeiten und Angebote beruflicher Weiterbildung
- Steigerung der Eintritte in die Förderung der beruflichen Weiterbildung um 20 Prozent im Vergleich zu 2025
- Ermittlung von wirkungsrelevanten Faktoren für die Qualifizierung benachteiligter Personen

Die folgenden Handlungsansätze/Aktivitäten hat das Jobcenter für 2026 geplant:

- Die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu den Prozessen im Bereich „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ wird fortgesetzt. Hierfür wird im Rahmen eines Pilotprojektes die Kollaborationsplattform KOBA-Connect genutzt.
- Die Grundkompetenzen und digitalen Kompetenzen der Leistungsberechtigten werden durch geeignete Förderangebote gestärkt.
- Im Rahmen des Projekts „Vernetzte Bildungsräume Münsterland“ werden Teilqualifizierungen umgesetzt, bei Bedarf mit begleitendem berufsbezogenem Spracherwerb.
- Gemeinsam mit seinen Netzwerkpartner*innen wird das Jobcenter unter Beteiligung von rund 90 Bildungsträgern, Arbeitgebenden und weiteren Institutionen die Job- und Weiterbildungsmesse „future@work“ durchführen und evaluieren. Dabei wird ein Fokus auf das Thema Inklusion gelegt.
- In Kooperation mit verschiedenen Trägern werden Aktionstage mit dem Schwerpunkt Qualifizierung durchgeführt.
- Das Jobcenter beabsichtigt die Beteiligung am Modellprojekt „Skill Funnel Westfalen“ (siehe hierzu oben und die Anlage 8).

2.4.4 Stärkung des Zugangs von jungen Menschen in berufliche Ausbildung

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist für junge Menschen eine entscheidende Lebensphase. Während die Rahmenbedingungen in Münster generell sehr gut sind, gibt es eine relevante Gruppe junger Menschen, die den direkten Weg in eine nachhaltige berufliche Qualifizierung nicht findet. Sie verbleiben in „Warteschleifen“ des Übergangssystems Schule-Beruf oder gehen den sozialen Sicherungssystemen gänzlich verloren. Diese Entwicklung bedeutet für die Betroffenen das Risiko von prekären Lebenslagen und kann zu hohen Folgekosten für die Gesellschaft sowie einem Verlust an potenziellen Fachkräften für den Arbeitsmarkt führen.

In früheren Jahren bewährte Angebote zur Unterstützung der Zielgruppe in Gruppenformaten, offenen Angeboten und Maßnahmen werden dem gesellschaftlichen Trend folgend von den Jugendlichen häufig nicht mehr angenommen. Individuelle und vernetzte beziehungsweise aufsuchende Formate der Beratung gewinnen dem gegenüber an Bedeutung und zeigen mehr Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

Die Unterstützungsleistungen für Jugendliche im Übergang Schule-Beruf sind auf mehrere Rechtskreise und damit auf verschiedene Ämter und Institutionen verteilt. Daneben gibt es viele weitere wichtige Anlaufstellen und Unterstützungsformen, die sich in Zuständigkeiten und Möglichkeiten gegebenenfalls überschneiden.

Für das Jahr 2026 hat das Jobcenter die folgenden Ziele:

- Reduzierung der Komplexität für die jungen Menschen und ihre Familien
- Prävention und frühzeitige Intervention
- Sicherstellung nahtloser Übergänge
- Effizienz und Angebotsoptimierung
- Stärkung schwer erreichbarer Jugendlicher

Die folgenden Handlungsansätze/Aktivitäten hat das Jobcenter für 2026 geplant:

Mitwirkung an der strategischen und operativen Weiterentwicklung der bislang informell bestehenden Jugendberufsagentur (JBA) in Münster. In einer virtuellen und dezentralen Pilotphase werden mit den weiteren Akteur*innen in der JBA:

- die gemeinsamen Prozesse, insbesondere ein Fallclearing, erprobt und zur Praxisreife entwickelt;
- für die Ansprache und Kommunikation mit den Jugendlichen verschiedene Formen in Präsenz, aber auch moderne hybride Formen und virtuelle Beratung erprobt und etabliert;
- individuelle modulare Unterstützungs- und Förderketten für die Jugendlichen erarbeitet und zur Anwendung gebracht.

Mit dem Bezug von Räumlichkeiten im neuen Stadthaus 4 wird die Jugendberufsagentur in absehbarer Zukunft um einen gemeinsamen physischen Präsenzzort der beteiligten Institutionen ergänzt, der auf den bis dahin erprobten und etablierten Netzwerkstrukturen aufbauen und eine qualitative Fortentwicklung weiter fördern wird. Dafür wird im Jahr 2026 die Basis gelegt.

2.5 Netzwerke

Die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Rahmenbedingungen, Ziele, Strategien und Aktivitäten verdeutlichen die Komplexität der Arbeit des Jobcenters. Menschen soziale Teilhabe (durch Beschäftigung) zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die nicht im SGB 2 beziehungsweise im Jobcenter der Stadt Münster allein bewältigt werden kann. Hier sind sowohl auf übergeordneter Ebene als auch auf den Einzelfall bezogen ganzheitliche rechtskreis- und institutionenübergreifende Ansätze notwendig. Die Kooperation mit seinen zahlreichen Netzwerkpartner*innen ist für das Jobcenter der Stadt Münster deshalb von zentraler Bedeutung, sowohl auf intrakommunaler und lokaler (inklusive sozialräumlicher) Ebene als auch regional und überregional.

Wichtige Akteur*innen und Kooperationspartner*innen für das Jobcenter sind (nicht abschließend):

- Städtische Ämter und Einrichtungen, insbesondere:
 - Amt für Schule und Weiterbildung
 - Sozialamt
 - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
 - Gesundheits- und Veterinäramt
 - Amt für Migration und Integration
 - Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
 - Amt für Gleichstellung
 - Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen / Freiwilligenagentur
 - Wirtschaftsförderung
- Agentur für Arbeit Ahlen-Münster
- Träger der freien Wohlfahrtshilfe und deren Einrichtungen
- Familienzentren
- Integrationsrat und Migrantenselbstorganisationen
- Bildungsträger
- Kammern und Arbeitgebendenverbände
- Arbeitgebende
- Gewerkschaften und Arbeitnehmendenvertretungen
- Schulen
- Bezirksregierung Münster
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- (Fach-)Hochschulen
- Ehrenamtliche Initiativen und Vereine
- Regionalagentur Münsterland
- andere Kommunen beziehungsweise Jobcenter (regional und überregional)
- Netzwerk der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Beirat des Jobcenters und die dort vertretenen Gremien und Einrichtungen
- lokale Politik (insbesondere die arbeitsmarktpolitischen Sprecher*innen)
- verschiedene themen- und zielgruppenbezogene Arbeitskreise und Gremien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene

3. Angebotsplanung

Zur Unterstützung der individuellen Ziele der Leistungsberechtigten und der Ziele des Jobcenters bedarf es eines ausdifferenzierten Angebotsportfolios.

Für das Jahr 2026 ist die folgende Verteilung der Eingliederungsmittel geplant (siehe Abbildung 13):

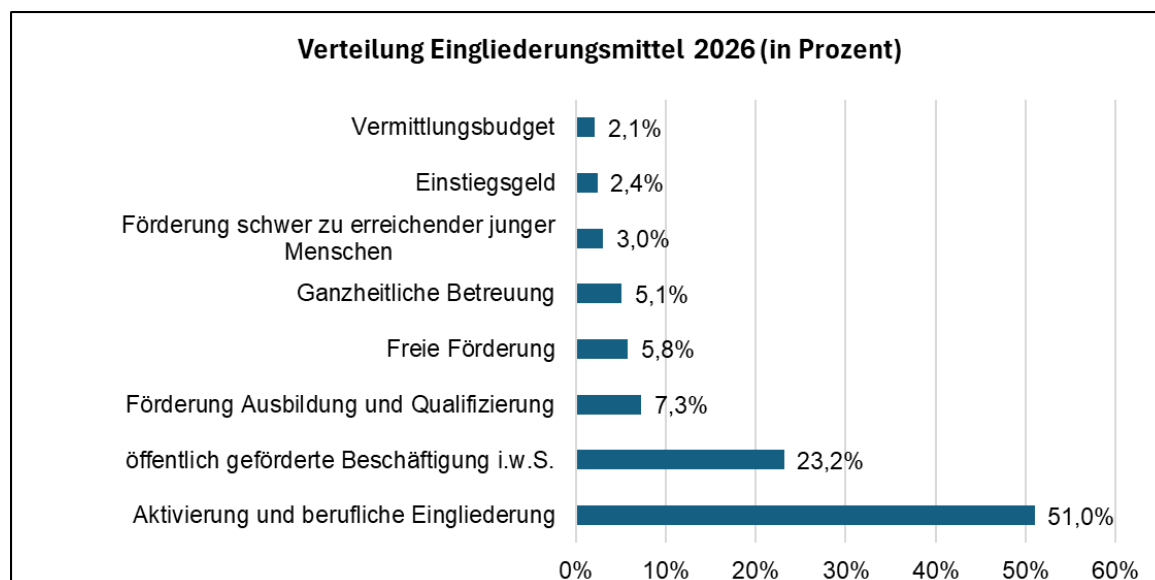


Abbildung 13: Verteilung der Eingliederungsmittel 2026
Quelle: Eigene Planung und Darstellung

Demnach wird der höchste Anteil der Eingliederungsmittel im Jahr 2026 mit 51 Prozent auf das flexible und zielgruppenübergreifende Instrument der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 SGB 3) entfallen. Für öffentlich geförderte Beschäftigung im weiteren Sinne²⁰ sind 23,2 Prozent der Eingliederungsmittel eingeplant.

7,3 Prozent sind für verschiedene Instrumente zur Förderung von Ausbildung und Qualifizierung vorgesehen, 5,8 Prozent für Freie Förderung (Paragraf 16f SGB 2), 5,1 Prozent für ganzheitliche Betreuung (Paragraf 16k SGB 2) und 3,0 Prozent für die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Paragraf 16h SGB 2).

Die restlichen Eingliederungsmittel entfallen auf sonstige Instrumente, wie das Einstiegsgeld (Paragraf 16b SGB 2) mit 2,4 Prozent und das Vermittlungsbudget (Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 44 SGB 3) mit 2,1 Prozent.

Im Folgenden werden die für das Jahr 2026 geplanten Förderangebote des Jobcenters der Stadt Münster im Detail aufgelistet. Diese lassen sich drei grundlegenden Unterstützungsleistungen im Jobcoaching zuordnen, denen in der Regel eine Einstiegsphase vorgeschaltet ist (siehe Abbildung 14). Dabei ist der Übergang zwischen den Unterstützungsleistungen fließend und einzelne Förderangebote enthalten Elemente von mehr als einer der Unterstützungsleistungen.

²⁰ Hierunter fallen die Instrumente Arbeitsgelegenheiten (Paragraf 16d SGB 2), Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (Paragraf 16e SGB 2), Teilhabe am Arbeitsmarkt (Paragraf 16i SGB 2) sowie Eingliederungszuschüsse (Paragraf 16 i.V.m. Paragraf 88ff. SGB 3)

Einstiegsphase <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbeziehung herstellen • Potenziale entdecken • Entwicklungsaufgaben identifizieren • Kooperationsplan vereinbaren 	Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung
	Unterstützung bei der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme
	Unterstützung bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen

Abbildung 14: Unterstützungsleistungen im Jobcenter der Stadt Münster
Quelle: Eigene Darstellung

Des Weiteren wird eine Unterteilung nach den verschiedenen Finanzierungsquellen vorgenommen:

- Selbstvornahme des Jobcenters
- Bundesmittel (Eingliederungsbudget des Jobcenters)
- Drittmittel (Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Europäische Union und weitere)

3.1. Angebote zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung

Der Katalog der arbeitsmarktpolitischen Angebote beinhaltet ein breites Spektrum an Angeboten zur Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung. Im Rahmen der nachfolgend genannten Angebote erhalten die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Hilfestellungen, um sich eine wissensbasierte Orientierung über die ihnen zur Verfügung stehenden beruflichen und persönlichen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen, ihre Kompetenzen zu erweitern und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken.

3.1.1 Angebote in Selbstvornahme des Jobcenters

Das Jobcenter der Stadt Münster hält einige Angebote in Selbstvornahme ohne Notwendigkeit einer Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Zur Unterstützung der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung sind dies die folgenden:

- kommunale Arbeitsgelegenheiten (gemäß Paragraf 16d SGB 2) inklusive Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung
- auslaufend bis zum 30.06.2025: beschäftigungsbegleitendes Coaching nach den Paragrafen 16e und 16i SGB 2 sowie ganzheitliche Betreuung nach 16k SGB 2²¹

²¹ Diese Angebote in Selbstvornahme werden aufgegeben, um die auch für das Jahr 2026 bestehende Unterfinanzierung des Verwaltungshaushalts durch den Bund und die daraus entstehende Notwendigkeit der Umschichtung aus dem Eingliederungstitel durch Kürzung des Stellenplans zumindest anteilig abzumildern. Stattdessen werden die Angebote ab dem 2. Halbjahr 2026 ausschließlich im Rahmen von Vergaben durch Dritte durchgeführt.

3.1.2 Bundesmittelfinanzierte Angebote (Eingliederungsbudget des Jobcenters)

Zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung wird eine Vielzahl und Vielfalt von individuellen und zielgruppenspezifischen Förderangeboten bereitgestellt, die sich im Kontext sozialer Teilhabe auf die Dimensionen Erwerbsarbeit, Kompetenzen und Selbstwirksamkeit fokussieren. Insgesamt sind rund 1.700 Förderungen im Jahr 2026 geplant (siehe Tabelle 14).

Nr.	Titel des Angebotes	Inhalt des Angebotes	Format	Förderumfang	Förderinstrument
1	Assistierte Ausbildung (AsA)	Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene, die eine betriebliche Berufserstausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) absolvieren	Einzelcoaching und Stützunterricht in Kleingruppen	40 TN	§ 74 SGB 3 und § 75 SGB 3
2	Horizont	Modul 1: Kompetenzfeststellung, Stabilisierung der Lebenssituation, berufliche Orientierung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit (u.a. durch praktische Tätigkeiten in Lernwerkstätten), Aneignung berufsbezogener Sprachkompetenzen, Vermittlung in Beschäftigung	Einzelcoaching und Kleingruppenangebot	60 TN	§ 45 SGB 3
		Modul 2: Stabilisierung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	Einzelcoaching	10 TN	
3	Orientierungswerkstatt	Modul 1: Potenzialanalyse mit Hilfe eines Assessmentcenters, Standortbestimmung, Identifikation von Unterstützungsbedarfen	Einzelcoaching Gruppenangebot	25 TN	§ 45 SGB 3
		Modul 2: Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Potenziale, Vorstellung von Möglichkeiten des Berufseinstiegs			
4	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Einzelfallförderungen)	Maßnahmen bei Trägern (z.B. Einzelcoachings zur Vermittlung in Arbeit für verschiedene Zielgruppen und Einzelcoachings zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme)	Einzelcoaching und Kleingruppenangebote	898 TN	§ 45 SGB 3
5	Teilhabe am Arbeitsmarkt	Förderung von Arbeitgebenden durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	---	120 Förderfälle im Bestand	§ 16i SGB 2
6	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	Förderung von Arbeitgebenden durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses	---	25 Förderfälle im Bestand	§ 16e SGB 2
7	Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching	Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching zur Stabilisierung der geförderten Beschäftigungsaufnahme	Einzelcoaching	145 Förderfälle im Bestand	§ 16i SGB II und § 16e SGB II
8	Workshops für Bestands-selbstständige und Existenzgründer*innen	Rechte und Pflichten des Gründers / der Gründerin, Geschäftsidee, Markt und Wettbewerb, Preisstrategie / Kalkulation, Genehmigungen, Versicherungen, Rechtsform, SWOT - Analyse, Kapitalbedarf, Finanzierungsmöglichkeiten, Gewinnermittlung, Rentabilitätsprognose, etc.	Gruppenangebot	15 TN je Workshop ca. 4 Workshops je Jahr	§ 16c SGB 2

Nr.	Titel des Angebotes	Inhalt des Angebotes	Format	Förderumfang	Förderinstrument
9	ABO für Selbstständige – Aufklärung / Bestandsanalyse / Optimierungscoaching	Aufklärung / Bestandsanalyse: Persönliche und finanzielle Situation, Motivation, persönliche und fachliche Kenntnisse, Analyse der Marktchancen, Beurteilung der Gewinnerzielungsmöglichkeiten, Aufzeigen geeigneter Sanierungsmaßnahmen, Darstellung einer Zeitschiene zur Stabilisierung, notwendige Betriebsausgaben für Investitionen	Einzelcoaching	30 TN	§ 16c SGB 2
		Optimierungscoaching: weitergehende Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden, um die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu vermeiden		5 TN	
10	Einstiegsgeld für Selbstständige	Einstiegsgeld kann bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden	---	12 TN	§ 16b SGB 2
11	Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen	Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen, hauptberuflichen, wirtschaftlich tragfähigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind	---	5 TN	§ 16c SGB 2
12	Einstiegsgeld	Einstiegsgeld kann als Lohnkostenzuschuss bei Aufnahme einer mindestens sechsmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden	---	206 TN	§ 16b SGB 2
13	Eingliederungszuschuss	Arbeitgebende können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten	---	81 Förderungen	§ 88 SGB 3
14	Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen	Arbeitgebende können zur Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung einen Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (jährliche Minderung um 10 Prozent, mind. 30 Prozent) erhalten	---	2 - 5 TN	§ 90 SGB 3
15	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung	Arbeitgebende können zur Eingliederung von besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung einen Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (nach Ablauf von 24 Monaten mit jährlicher Minderung um 10 Prozent, jedoch mind. 30 Prozent) erhalten	---	2 - 5 TN	§ 90 SGB 3
16	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen	Erstattung der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung und ihnen gleichgestellter Menschen an Arbeitgebende, sofern die Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder vollständig und dauerhaft zu erreichen ist	---	20 TN	§ 46 SGB 3

Tabelle 14: Übersicht der Förderangebote im Jahr 2026 zur beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung; Quelle: Eigene Darstellung

3.1.3 Drittmittelfinanzierte Angebote der Agentur für Arbeit

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Angeboten, die das Ziel des erfolgreichen Absolvierens einer abschlussorientierten Umschulung oder Qualifizierung verfolgen. Die Förderungen der beruflichen Weiterbildung erhöhen die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt erheblich und wirken dem drohenden Fachkräftemangel entgegen. Im Jahr 2026 sind rund 240 Förderungen der beruflichen Weiterbildung (Paragraf 16 SGB 2 in Verbindung mit Paragraf 81 SGB 3) geplant.

Hierzu zählen:

- abschlussorientierte betriebliche Umschulungen
- abschlussorientierte überbetriebliche Umschulungen
- umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)
- Teilqualifizierungen
- Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung und auf den Hauptschulabschluss/Schulabschluss Plus
- Erwerb von Grundkompetenzen
- Einzelqualifizierungen
- Qualifizierungen im Job (§ 82 SGB 3)

Des Weiteren sind rund 25 Förderungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung von Menschen mit Behinderungen / Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Paragraf 16 SGB 2 in Verbindung mit Paragraf 117 SGB 3) geplant.

Hierzu zählen:

- abschlussorientierte Umschulungen (unter anderem im Berufsförderwerk)
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für psychisch Erkrankte
- Arbeitserprobung im Berufsförderwerk
- Rehabilitations-Vorbereitungstraining (RVT)

Hinweise:

- Seit dem 01.01.2025 werden Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB 3 nicht mehr durch die Jobcenter auf Grundlage des SGB 2 erbracht. Stattdessen werden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Agentur für Arbeit gefördert.
- Zum 01.01.2025 ist die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und die Finanzierung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB 2, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den Jobcentern auf die Agentur für Arbeit vollständig übergegangen.

3.1.4 Weitere drittmittelfinanzierte Angebote

Drittmittelfinanzierte Angebote zur Sprachförderung sind ein integraler Bestandteil der Unterstützungslösungen zur beruflichen Orientierung, Entwicklung und Entscheidung.

Hierzu zählen:

- Integrationskurse
- Berufssprachkurse
- weitere Sprachkurse

Integrationskurse

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache für den Alltag (600 Unterrichtseinheiten (UE), zuzüglich 300 UE zur Wiederholung) und einem Orientierungskurs (100 UE), der über das Leben in Deutschland, die Kultur, die Rechtsordnung und die jüngere Geschichte des Landes informiert.

Zu den speziellen Integrationskursen zählen:

- Alphabetisierungskurse (900 UE, zuzüglich 300 UE zur Wiederholung)
- Integrationskurse für Jugendliche (1.000 UE)
- Integrationskurse für Frauen (Sprachkurs: 900 UE, Orientierungskurs: 100 UE)
- Elternkurse (bis zu 1.000 UE)
- Intensivkurse (Sprachkurs: 400 UE, Orientierungskurs: 100 UE)

Integrationskurse werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert. In Münster sind derzeit 5 Integrationskursträger vom BAMF zugelassen.

Zugewanderte Menschen können zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Berufssprachkurse

Berufssprachkurse werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß Paragraph 45a AufenthaltG gefördert. Sie bauen unmittelbar auf den allgemeinsprachlichen Integrationskursen auf und bereiten Menschen mit Migrationsvorgeschichte auf die Arbeitswelt in Deutschland vor.

Die Grundstruktur der Berufssprachkurse bildet der Basiskurs. Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) werden drei Arten von Basiskursen unterschieden: B1 auf B2, B2 auf C1 und C1 auf C2. Der Basiskurs hat das Ziel, das Sprachniveau der Menschen mit Migrationsvorgeschichte zu verbessern. Das Erreichen berufsbezogener Deutschkenntnisse steht im Vordergrund.

Zu den Spezialkursen zählen:

- Kurse für Personen, die sich im Anerkennungsverfahren zu akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen befinden
- Kurse mit fachspezifischen Inhalten in verschiedenen Fachrichtungen im Bereich Gewerbetchnik und Einzelhandel
- Kurse mit dem Eingangsniveau A1 und A2 für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 nicht erreicht haben

Weitere Sprachkurse

In verschiedenen Einrichtungen in den Stadtbezirken Münsters werden zahlreiche, oftmals niederschwellig angesetzte Sprachkurse angeboten, zum Teil mit paralleler Kinderbetreuung.

3.2. Angebote zur Unterstützung bei der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme

Arbeitsmarktpolitische Angebote zur Unterstützung der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme dienen dem Ziel, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kurz- bis mittelfristig in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Ausbildung zu integrieren.

3.2.1 Bundesmittelfinanzierte Angebote (Eingliederungsbudget des Jobcenters)

Zur Unterstützung der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme werden unter anderem betriebliche Erprobungen und Angebote zur Unterstützung bei der Aufnahme einer dualen Ausbildung bereitgestellt. Insgesamt sollen im Jahr 2026 rund 500 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch eine entsprechende Fördermaßnahme bei der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme unterstützt werden. Zudem sollen rund 700 erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Förderung aus dem vom Vermittlungsbudget zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten (siehe Tabelle 15).

Nr.	Titel des Angebotes	Inhalt des Angebotes	Format	Förderumfang	Förderinstrument
1	Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)	Betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgebenden zur Anbahnung einer Arbeitsaufnahme	Angebot für einzelne Personen	198 TN	§ 45 SGB 3
2	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) - kooperatives Modell -	Duale Ausbildung mit Vergütung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, fachtheoretische Unterweisung bei einem Bildungsträger, fachpraktische Unterweisung in einem Kooperationsbetrieb, Stützunterricht, sozialpädagogische Begleitung	Gruppenangebot	10 TN	§ 76 SGB 3
3	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) - integratives Modell -	Duale Ausbildung mit Vergütung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, fachtheoretische und fachpraktische Unterweisung bei einem Bildungsträger, betriebliche Ausbildungsphasen von i.d.R. mindestens 40 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr, Stützunterricht, sozialpädagogische Begleitung	Gruppenangebot	3 TN	§ 76 SGB 3
4	Einstiegsqualifizierung (EQ)	Betriebliches Langzeitpraktikum mit Vergütung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Option auf Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung Optional: Besuch der Berufsschule (bei Minderjährigen zwingend zur Erfüllung der Berufsschulpflicht an zwei Tagen pro Woche notwendig)	Angebot für einzelne Personen	12 TN	§ 54a SGB 3
5	Bewerbungscenter	Bewerbungstraining und Nutzung der Infrastruktur	Einzelcoaching und Kleingruppenangebot	264 TN	§ 45 Abs. 1 S.1 Nr. 1 u. 2 SGB 3
6	Fokus Vermittlung	Individuelles Coaching zur Unterstützung bei der Suche nach einer leistungsgerechten Beschäftigung, Bewerbungstraining, proaktive Arbeitgeberansprache, Arbeitserprobungen, Erarbeitung von Anschlussperspektiven	Einzelcoaching	30 TN	§ 45 SGB 3
	Vermittlungsbudget	Förderung zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Übernahme von Bewerbungskosten und Übernahme von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen)	Einzelfallförderung	700 Förderfälle	§ 44 SGB 3

Tabelle 15: Übersicht der Förderangebote im Jahr 2026 zur Unterstützung bei der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme; Quelle: Eigene Aufstellung

3.2.2 Drittmittelfinanzierte Angebote

Die drittmittelfinanzierten Angebote zur Unterstützung der Stellensucharbeit und Beschäftigungsaufnahme dienen dem Ziel, die Bürgergeldbeziehenden auf die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung vorzubereiten.

Hierzu zählen die Angebote

- Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (TEP)
- Ausbildungswege NRW
- Juventus: Mobilität stärken - für ein soziales Europa

Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (TEP)

Das Angebot „TEP“ wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union gefördert.

Das Angebot richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Familienverantwortung (Kindererziehung und Pflege). Im Rahmen eines berufsvorbereitenden Einzelcoachings werden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Familienverantwortung bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz unterstützt. Zudem werden die Bürgergeldbeziehenden bei der Aufnahme eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses durch ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Einzelcoaching stabilisiert.

Ausbildungswege NRW

Das Angebot „Ausbildungswege NRW“ wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union gefördert.

Das Angebot richtet sich an ausbildungsreife junge Menschen (im SGB 2 - Bezug), die auf der Suche nach einer betrieblichen Ausbildung sind. Im Rahmen eines berufsvorbereitenden Einzelcoachings werden die jungen Menschen im Bewerbungsprozess unterstützt und während praktischer Erprobungen in Betrieben begleitet. Die Vermittlung in vorhandene oder zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze ist vorrangig. Gleichwohl ist bedarfsweise eine Vermittlung eines trägergestützten Ausbildungsplatzes, inklusive 11-monatiger sozialpädagogischer Begleitung und Stützunterricht während der Ausbildung, möglich.

Arbeitgebende erhalten monatliche Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsplätze (maximal 24 Monate) und trägergestützte Ausbildungsplätze (maximal 11 Monate).

Juventus: Mobilität stärken - für ein soziales Europa

Das Angebot „Juventus: Mobilität stärken - für ein soziales Europa“ wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union gefördert.

Das Angebot richtet sich an benachteiligte junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren (im SGB 2 - Bezug), deren Zugang zum Arbeits- oder Ausbildungsmarkt aus mehreren individuellen und/oder strukturellen Gründen besonders erschwert ist (zum Beispiel Schulabbrecher*innen, Ausbildungsabbrecher*innen, Langzeitarbeitslose etc.). Durch mehrmonatige betriebliche Praktika im europäischen Ausland können die arbeitslosen beziehungsweise arbeitssuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Lern-)Erfahrungen in anderen Ländern sammeln und ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt verbessern. Das Angebot fördert die Beschäftigungsfähigkeit und die Entwicklung beruflicher Perspektiven der Teilnehmenden, mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in den inländischen Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.

3.3 Angebote zur Unterstützung bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen

Der Katalog der arbeitsmarktpolitischen Angebote beinhaltet ein breites Spektrum an Angeboten zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit vielfältigen und komplexen Problemlagen. Im Rahmen der nachfolgend genannten Angebote erhalten diese Hilfestellungen bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen.

3.3.1 Bundesmittelfinanzierte Angebote (Eingliederungsbudget des Jobcenters)

Zur Unterstützung bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen wird eine Vielzahl und Vielfalt von individuellen und zielgruppenspezifischen Förderangeboten bereitgestellt, die sich durch eine intensive beraterische Unterstützung auszeichnen. Insgesamt sind im Jahr 2026 rund 400 Förderungen geplant (siehe Tabelle 16).

Nr.	Titel des Angebotes	Inhalt des Angebotes	Format	Förderumfang	Förderinstrument
1	Ganzheitliche Betreuung zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit	<p>Modul 1: Individuelle Aktivierung der Teilnehmenden zur Mitwirkung in der Fallsteuerung, sozialintegrative Hilfen, Berufswegplanung, aufsuchende Sozialarbeit</p> <p>Modul 2: Individuelle Unterstützung der Teilnehmenden bei der Umsetzung der Hilfeplanung, sozialintegrative Hilfen, aufsuchende Sozialarbeit</p>	Einzelcoaching	128 TN	§ 16k SGB 2
2	Clearingstelle U25 Plus	<p>Modul 1: Individuelles Coaching mit aufsuchender Sozialarbeit von Jugendlichen, die den Kontakt zum Jobcenter (fast) verloren haben</p> <p>Modul 2: Individuelles Coaching mit aufsuchender Sozialarbeit von Jugendlichen zur Stabilisierung der Lebenssituation</p> <p>Modul 3: Entwicklung persönlicher und beruflicher Perspektiven, praktische Erprobung durch Mitarbeit in sinnstiftenden Projekten, aufsuchende Sozialarbeit</p>	Einzelcoaching	26 TN 13 TN	§ 16h SGB 2
3	Arbeitsgelegenheiten	Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt durch zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale Arbeiten in verschiedenen Arbeitsfeldern	Einzelangebot	180 Förderfälle im Bestand	§ 16d SGB 2
4	Landwerkerei	Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt durch sinnstiftende Tätigkeiten (z.B. Unterstützung bei Grünflächenarbeiten)	Einzel-/Gruppenangebot	12 TN	§ 16f SGB 2
5	Tagelöhner	Sporadische Ausübung praktischer Tätigkeiten (z. B. Pflege von Parks und Grünflächen), Tages- und Selbststruktur	Einzel-/Gruppenangebot	7 TN	§ 16f SGB 2
6	Ideenwettbewerb	Projekt zur Fokussierung der Beruflichkeit während der Nichtaktivierungsphase von Erziehenden	Einzel-/Gruppenangebot	20 Plätze	§ 16f SGB 2

Tabelle 16: Übersicht der Förderangebote im Jahr 2026 zur Unterstützung bei der Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen; Quelle: Eigene Aufstellung

Das Projekt „Landwerkerei“ (siehe Nummer 4 in Tabelle 16) wird detaillierter in der Anlage 9 vorgestellt.

3.3.2 Drittmittelfinanzierte Angebote

Die drittmittelfinanzierten Angebote sind ein integraler Bestandteil der Unterstützungsleistungen zur Bewältigung von lebensweltorientierten Anliegen.

Hierzu zählen:

- kommunale Eingliederungsleistungen (Paragraf 16a SGB 2)
- MAMBA 4U
- Teamwork für Gesundheit und Arbeit²²

Kommunale Eingliederungsleistungen (Paragraf 16a SGB 2)

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden von verschiedenen Institutionen im Hilfenetzwerk erbracht. Die Koordination der beteiligten Kooperationspartner/innen obliegt den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt Münster.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Eingliederungsleistungen und können zeitgleich mit anderen arbeitsmarktpolitischen Angeboten in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Bearbeitung von Problemlagen unterstützt werden, die der Aufnahme von Erwerbsarbeit entgegenstehen.

Zu den kommunalen Eingliederungsleistungen zählen:

1. die Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

MAMBA 4U

Das Projekt „MAMBA 4U“²³ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Ziel des Projekts ist die nachhaltige Verbesserung von Arbeitsmarktchancen und die dauerhafte Sicherung der aufenthaltsrechtlichen Situation.

Zur Zielgruppe gehören geflüchtete Personen ab 15 Jahren

- mit Aufenthaltserlaubnis,
- mit Aufenthaltsgestattung,
- mit Duldung, die keinem absoluten Arbeitsverbot unterliegen.

²² Auf die Eigenschreibweise des Programms, „Teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ wird hier aus Gründen der Barrierefreiheit verzichtet.

²³ Der Name steht für „Münsters Aktionsprogramm für Migrant*innen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland“. Das Jobcenter der Stadt Münster wirkt von Anbeginn an, das heißt seit 2018, im Projekt mit. In der aktuellen Projektphase ab 2023 unter dem Namen MAMBA4U ist das Jobcenter strategischer Netzwerkpartner.

Das Projekt bietet eine umfassende aufenthaltsrechtliche Beratung für Menschen in Duldung und Gestattung – insbesondere mit Blick auf eine geplante Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme beziehungsweise einen Schulbesuch. Das Angebot umfasst Beratung zu Aufenthaltsstatus, Arbeitsmöglichkeiten und spezifischen Fragen, die sich aus der individuellen Situation ergeben sowie Unterstützung bei der Integration in Arbeit und Ausbildung. Darüber hinaus richtet sich „MAMBA 4U“ auch an Arbeitgebende, die bei der Einstellung von Geflüchteten Rückfragen haben.

Operative und strategische Partner*innen (Teilvorhabenpartner*innen) im Projekt sind:

- die Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung mbH (Geba) - Projektleitung
- die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)
- das Jugendausbildungszentrum (JAZ) der Caritas
- die Kreishandwerkerschaft Münster
- das Jobcenter der Stadt Münster

Kooperationspartner*innen sind:

- das Kommunale Integrationszentrum der Stadt Münster
- das Sozialamt der Stadt Münster
- das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster
- die Agentur für Arbeit Ahlen Münster
- die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- die Handwerkskammer Münster
- die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Teamwork für Gesundheit und Arbeit

Das Programm „Teamwork für Gesundheit und Arbeit“ wird aus Mitteln der gesetzlichen Krankenkasse nach Paragraf 20a SGB 5 gefördert.

Im Programm kooperieren gesetzliche Krankenkassen und Jobcenter beziehungsweise Agenturen für Arbeit, um die Gesundheit arbeitsloser Menschen zu erhalten und zu stärken, ihre Lebensqualität zu verbessern und gleichzeitig den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die arbeitslosen Menschen werden in Beratungsgesprächen von Mitarbeitenden der Jobcenter beziehungsweise Agenturen für Arbeit motiviert, auf freiwilliger Basis an speziell für sie ausgerichteten Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention der gesetzlichen Krankenkassen teilzunehmen. Je nach individuellem Bedarf stehen dabei unter anderem Themen wie psychische Gesundheit, gesunde Ernährung und Bewegung im Vordergrund.

Bildungsträger können sich an der Umsetzung des Programms „Teamwork für Gesundheit und Arbeit“ beteiligen, indem sie selbst zum Akteur werden und Gesundheitsangebote durch eigene qualifizierte Mitarbeitende anbieten oder ihre Räumlichkeiten als Veranstaltungsort für die Durchführung von Präventionskursen für ihre Teilnehmenden zur Verfügung stellen.

3.4 Erfolgte und geplante Ausschreibungen 2026

Die folgenden der in den Übersichten aufgeführten Fördermaßnahmen sollen im Jahr 2026 durch das Jobcenter der Stadt Münster öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden beziehungsweise befinden sich bereits im Vergabeprozess:

- Clearingstelle u25 (geplanter Start im Februar 2026) – siehe Anlage 10
- Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching (Start geplant im April 2026) – siehe Anlage 11
- Orientierungswerkstatt (geplanter Start im Mai 2026) – siehe Anlage 12
- Fokus Vermittlung (geplanter Start im Juni 2026) – siehe Anlage 13
- Horizont (geplanter Start im Juni 2026) – siehe Anlage 14
- Assistierte Ausbildung (geplanter Start im August 2026) - siehe Anlage 15
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) – kooperatives und integratives Modell (geplanter Start im August 2026) - siehe Anlage 16

Die Finanzierung erfolgt jeweils über den Eingliederungstitel des Jobcenters und damit aus Bundesmitteln. Der kommunale Haushalt wird nicht belastet.

Glossar zur Grundsicherungs- und Arbeitsmarktstatistik

Begriff	Definition
Aktivierung	Arbeitsmarktpolitische Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung zur beruflichen Eingliederung/ Weiterbildung (zum Beispiel Umschulung).
Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E2)	Quotient aus der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Berichtsmonat (Zähler) und der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden gesamt im Berichtsmonat (Nenner). In der Basisinformation des Jobcenters wird die Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden jeweils als Jahresdurchschnittswert abgebildet.
Alo	= <u>Arbeitslose</u> Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen, dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.
Arbeitslosenquote	Quotient aus der Anzahl der registrierten Arbeitslosen zum Stichtag (Zähler) und der Anzahl der zivilen Erwerbspersonen zum Stichtag (Nenner). Die Zahl der zivilen Erwerbspersonen setzt sich zusammen aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie den Selbstständigen und den mithelfenden Familienangehörigen.
Asu	= <u>Arbeitsuchende</u> Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmende*r suchen. Der Begriff ist weiter gefasst als der des Arbeitslosen und enthält zusätzlich auch die nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden. Das sind die Personen, die eine Beschäftigung suchen, auch wenn sie beispielsweise bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben oder sich in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme befinden.
BG	= <u>Bedarfsgemeinschaft</u> Personen, die in einem Haushalt und in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft miteinander leben und wirtschaften. Hierzu gehören die engsten Familienangehörigen (Ehegatten/Partner und Kinder unter 25 Jahre), nicht aber Großeltern/Verschwägerte. Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-Bedarfsgemeinschaften und sonstige Bedarfsgemeinschaften.
BM	= <u>Berichtsmonat</u> Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Er beginnt am Tag nach dem statistischen Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag (jeweils ca. Mitte eines Monats).
ELB	= <u>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</u> Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Begriff	Definition
Integration	Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildung oder selbständigen Tätigkeit eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
Integrationsquote (K2)	Quotient aus der Summe der Integrationen im Berichtsmonat und den vorangegangenen elf Monaten (Zähler) und dem durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten (Nenner). In der Basisinformation des Jobcenters wird die Integrationsquote als Jahresfortschrittswert abgebildet (entsprechend der mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Zielvereinbarung).
JDW	= <u>Jahresdurchschnittswert</u> Durchschnitt von Januar eines Jahres bis zum aktuellen Berichtsmonat.
JFW	= <u>Jahresfortschrittswert</u> Summe von Januar eines Jahres bis zum aktuellen Berichtsmonat.
Jugendarbeitslosenquote	Quotient aus der Anzahl der registrierten Arbeitslosen unter 25 Jahren zum Stichtag (Zähler) und der Anzahl der zivilen Erwerbspersonen unter 25 Jahren zum Stichtag (Nenner). In der Basisinformation des Jobcenters wird die Jugendarbeitslosenquote jeweils als Jahresdurchschnittswert abgebildet (entsprechend der mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Zielvereinbarung).
Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration	Eine Beschäftigung nach Integration gilt als kontinuierlich, wenn die betreffende Person an jedem der sechs auf die Integration folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
Kontinuierliche Beschäftigungsquote (K2E3)	Quotient aus der Summe der kontinuierlichen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten (Zähler) und der Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten (Nenner).
LB	= <u>Leistungsberechtigte</u> Personen in Bedarfsgemeinschaften, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB 2) haben. Leistungsberechtigte lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-Berechtigten und sonstigen Leistungsberechtigten.
LfU	= <u>Leistungen für Unterkunft und Heizung</u> Umfasst ausgezahlte Ansprüche für Bedarfe, die die Unterkunft betreffen (zum Beispiel Kaltmiete, Neben- und Heizkosten).
LLU	= <u>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes</u> Umfasst ausgezahlte Ansprüche für Regelbedarfe (zum Beispiel Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie) und Mehrbedarfe (zum Beispiel Alleinerziehung, Schwangerschaft und Geburt).

Begriff	Definition
LZA	= <u>Langzeitarbeitslose</u> Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind.
LZB	= <u>Langzeitleistungsbeziehende</u> Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Um nicht Zeiten der Nichterwerbsfähigkeit (vor Vollendung des 15. Lebensjahres) mit einzubeziehen, werden Langzeitleistungsbeziehende ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgewiesen.
NEF	= <u>Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte</u> Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Sie erhalten Sozialgeld.
PERS	= <u>Personen in Bedarfsgemeinschaften</u> Personen, die in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben. Es lässt sich differenzieren zwischen Leistungsberechtigten und nicht Leistungsberechtigten.
RLB	= <u>Regelleistungs-Berechtigte</u> Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistungen. Hierzu gehören u. a. Regelbedarfe (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Mehrbedarfe sowie laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung.
Sanktionen	Prozentuale Absenkung des Regelbedarfes bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
Sanktionsquote	Quotient aus der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion zum Stichtag (Zähler) und allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zum Stichtag (Nenner).
Veränderungsrate des Bestands der Langzeitleistungsbeziehenden (K3)	Quotient aus der Anzahl der Langzeitleistungs-bezieher*innen im Berichtsmonat (Zähler) und der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Berichtsmonat des Vorjahres (Nenner). In der Basisinformation des Jobcenters wird die Veränderungsrate jeweils als Jahresdurchschnittswert abgebildet (entsprechend der mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Zielvereinbarung).

Anlage 1: Organigramm des Jobcenters der Stadt Münster

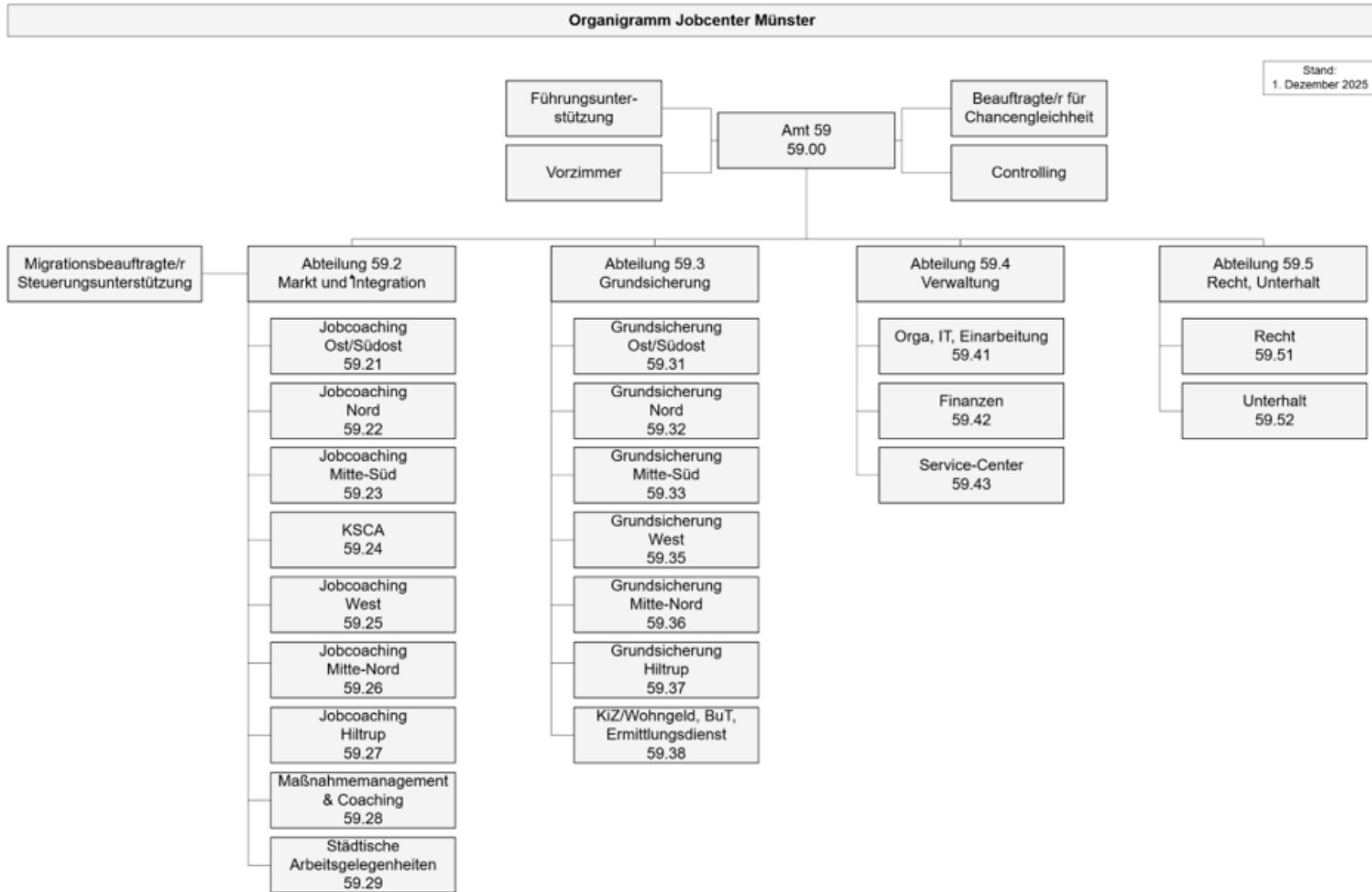


Abbildung 15: Organigramm des Jobcenters der Stadt Münster; eigene Darstellung

Anlage 2: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen

	gesamt	gesamt	gesamt	Frauen	Frauen	Frauen	Männer	Männer	Männer
	gesamt	Ausländer *innen	Geflüchtete	gesamt	Ausländer- innen	Geflüchtete	gesamt	Ausländer	Geflüchtete
ELB	13.635	5.911	3.636	6.938	3.298	2.024	6.679	2.613	1.612
unter 25 Jahren	2.702	1.262	943	1.334	610	449	1.368	652	494
25-49 Jahre	7.322	3.317	1.999	3.846	1.940	1.158	3.476	1.377	841
50 Jahre und älter	3.611	1.332	694	1.758	748	417	1.853	584	277
davon									
Alleinerziehende	1.685	855	489	1.593	813	470	92	42	19
unter 25 Jahren	99	33	20	98	32	19	*	*	*
25-49 Jahre	1.426	733	422	1.366	707	408	60	26	14
50 Jahre und älter	160	89	47	129	74	43	31	15	4
Schwerbehinderte	999	267	123	455	130	59	544	137	64
unter 25 Jahren	67	20	17	31	11	10	36	9	7
25-49 Jahre	433	116	63	198	55	25	235	61	38
50 Jahre und älter	499	131	43	226	64	24	273	67	19
Erwerbstätige	3.518	1.639	936	1.786	797	419	1.732	842	517
unter 25 Jahren	709	329	227	316	129	84	393	200	143
25-49 Jahre	1.882	963	549	959	462	237	923	501	312
50 Jahre und älter	927	347	160	511	206	98	416	141	62

Tabelle 17: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter der Stadt Münster nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit und eigene Auswertungen, Stand Juni 2025

Anlage 3: Langzeitleistungsbeziehende (LZB) nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen

	gesamt	gesamt	gesamt	Frauen	Frauen	Frauen	Männer	Männer	Männer
	gesamt	Ausländer *innen	Geflüchtete	gesamt	Ausländer *innen	Geflüchtete	gesamt	Ausländer *innen	Geflüchtete
LZB	9.290	4.023	2.438	5.022	2.440	1.505	4.268	1.583	933
unter 25 Jahren	1.354	644	480	695	330	247	659	314	233
25-49 Jahre	4.929	2.277	1.387	2.821	1.470	903	2.108	807	484
50 Jahre und älter	3.007	1.102	571	1.506	640	355	1.501	462	216
davon									
Alleinerziehende	1.369	698	408	1.301	671	397	68	27	11
unter 25 Jahren	65	22	14	64	21	13	*	*	*
25-49 Jahre	1.167	597	352	1.124	584	345	42	13	7
50 Jahre und älter	137	79	42	113	66	39	24	13	3
Schwerbehinderte	786	205	95	362	99	46	424	106	49
unter 25 Jahren	31	10	9	14	6	6	17	4	3
25-49 Jahre	330	88	51	154	42	21	176	46	30
50 Jahre und älter	425	107	35	194	51	19	231	56	16
Erwerbstätige	2.592	1.212	707	1.397	646	357	1.195	566	350
unter 25 Jahren	453	217	156	210	94	64	243	123	92
25-49 Jahre	1.342	699	415	739	372	207	603	327	208
50 Jahre und älter	797	296	136	448	180	86	349	116	50

Tabelle 18: Langzeitleistungsbeziehende im Jobcenter der Stadt Münster nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen
 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit und eigene Auswertungen, Stand Juni 2025

Anlage 4: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Migrationshintergrund und weiteren Merkmalen

	ELB gesamt	ohne Migrations- hinter- grund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund	Mit Migrations- hintergrund
			gesamt	Mit eigener Migrations- erfahrung	Mit eigener Migrations- erfahrung	Mit eigener Migrations- erfahrung	Ohne eigene Migrations- erfahrung	Ohne eigene Migrations- erfahrung	Ohne eigene Migrations- erfahrung	Mit Migrations- hintergrund ohne nähere Angabe
				gesamt	Ausländer *innen	Deutsche	gesamt	Ausländer *innen	Deutsche	
ELB gesamt	13.635	4.769	8.866	6.623	5.433	1.185	1.992	536	1.454	251
Männer	6.697	2.543	4.154	3.100	2.429	669	943	240	703	111
Frauen	6.938	2.225	4.713	3.524	3.003	516	1.049	296	751	140
15 - 24 Jahre	2.702	774	1.928	1.254	1.134	119	601	143	458	73
25 - 54 Jahre	8.400	2.886	5.514	4.249	3.484	760	1.119	389	774	146
55 Jahre und älter	2.533	1.108	1.425	1.121	814	307	273	51	222	32
Erwerbstätige	3.518	1.087	2.708	2.053	1.716	334	577	160	415	79
Langzeitleistungsbeziehende	9.290	3.320	5.970	4.504	3.726	774	1.291	324	965	175

Deutsche mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung = mit mindestens einem zugewanderten Elternteil

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Tabelle 19: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter der Stadt Münster nach Migrationshintergrund und weiteren Merkmalen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juni 2025 (hochgerechnete Werte anhand einer freiwilligen Befragung)

Anlage 5: Reform des SGB 2

Gemäß Regierungsentwurf zum 13. SGB 2 Änderungsgesetz sollen zum 01.07.2026 die folgenden Änderungen in Kraft treten (Stand Dezember 2025):

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (Paragraf 2 und Paragraf 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB 2)

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Insbesondere alleinstehende Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, soweit dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Vorrang der Vermittlung verstärken (Paragraf 3a SGB 2)

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung verstärkt. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, bleibt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

Erziehende frühzeitig aktivieren (Paragraf 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB 2)

Der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten (Paragraf 14 SGB II)

In der Beratung wird die Bedeutung von Gesundheitsaspekten für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt gestärkt. Eine ganzheitliche, präventive Eingliederungsstrategie wird somit unterstützt.

Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (Paragraf 15 SGB 2)

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Er dokumentiert damit noch transparenter die für die gemeinsame Integrationsarbeit vorgesehenen Schritte und wird in seiner Funktion als „roter Faden“ des Integrationsprozesses gestärkt. Die Jobcenter beraten kontinuierlich alle Leistungsberechtigten im weiteren Verlauf ihres Leistungsbezugs, begleiten und überprüfen die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren die darin enthaltenen Angebote nach Bedarf nach dem unveränderten Paragraf 15 Absatz 3 Satz 2 SGB 2.

Stärkung der Verbindlichkeit (Paragrafen 15, 15a SGB 2)

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans wird persönlich im Jobcenter geführt. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, werden

sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt verpflichtet. Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern (Paragraf 16e SGB 2)

Mit der Neuregelung wird der Zugang zur Förderung "Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden" nach § 16e SGB II erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zugleich bewirkt der Wegfall der Berechnung der Arbeitslosigkeit eine Verwaltungsvereinfachung, da er die Prüfung der Fördervoraussetzungen wesentlich erleichtert. Zudem werden die geförderten Beschäftigten zukünftig in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Paragraf 16h SGB 2)

Um eventuell bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, wird eine redaktionelle Bereinigung und Aufhebung von Doppelungen vorgenommen. Das stärkt die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen und zahlt somit langfristig darauf ein, dass jeder junge Mensch eine Berufsausbildung machen kann.

Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB 3

Zur Verbreiterung des Förderspektrums werden Leistungen des SGB II, die sich bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, auch im System des SGB III eingeführt und spezifisch an dieses angepasst. Die Ausrichtung der Beratung wird geöffnet; sie soll ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger erfolgen. Es wird ein Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Trägern der Jugendhilfe in Jugendberufsagenturen sowie die Koordinierung von diesbezüglichen Aufgaben gelegt. Das IT-System YouConnect wird von der Bundesagentur für Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Förderung von Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung wird auf bis zu 60 Euro pro Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat erhöht.

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB 2 (Paragrafen 7b, 31 - 32a SGB 2)

Minderungshöhe und Minderungsdauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen. Zugleich werden die Schutzmechanismen bei Leistungsminderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gestärkt.

Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (Paragraf 12 SGB 2)

Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird nach Altersstufen gestaffelt.

Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (Paragraf 22 SGB 2)

Die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft werden begrenzt. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Unterkunft besteht die Pflicht der Leistungsbeziehenden zu einer Kostensenkung, auch in der Karenzzeit.

Stärkung der Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung (Paragraf 41a SGB 2)

Die Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen bei vorläufiger Leistungsbewilligung wird auf das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren begrenzt.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (Paragraf 64 SGB 2)

Die Jobcenter werden verpflichtet, Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit oder die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden.

Arbeitgeberhaftung (Paragraf 62a SGB 2)

Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig oder zum Schein sozialversicherungsrechtlich anmelden, haften für etwaige dadurch zu Unrecht bezogene Leistungen des Beschäftigten.

Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (Paragraf 44f SGB 2)

Der Passiv-Aktiv-Transfer wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet.

Einführung einer Digitalisierungsnorm (Paragraf 50b SGB 2)

Die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik werden auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet: Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Die Pilotierung neuer Technologien wird unterstützt.

Anlage 6: Ressourcenbereiche und Ziele im fa:z-Modell®

Förderziel Ressourcenbereich	Direktvermittlung	Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit	Herstellung der Prozessfähigkeit	Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Vermittlung, Verringerung/Beendigung des Hilfebezugs 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Möglichkeiten, Erarbeitung einer Berufsperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> Kunden prozessbereit machen, Erarbeitung einer Entwicklungsperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Leistungsfähigkeit
Bewerbungs- und Stellensuchverhalten	Entwicklungsziel	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Qualifikation	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant	Nicht relevant
Arbeitsverhalten	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant	Nicht relevant
Sozialverhalten	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant	Nicht relevant
Motivation	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant	Nicht relevant
Mitwirkung in der Fallsteuerung	Nicht relevant	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant
Rahmenbedingungen	Nicht relevant	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant
Lebenspraktische Kompetenzen	Nicht relevant	Nicht relevant	Entwicklungsziel	Nicht relevant
Leistungsfähigkeit körperlich, psychisch	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Entwicklungsziel

Abbildung 16: Ressourcenbereiche im fa:z-Modell®
Quelle: gfa public GmbH

Anlage 7: Projektaufruf/Ideenwettbewerb des Jobcenters der Stadt Münster – Projekt im Rahmen der Freien Förderung nach Paragraph 16f SGB 2

Einleitung

Ein Schwerpunktthema im Rahmen der Gesamtstrategie des Jobcenters der Stadt Münster ist eine gesteigerte Beratungsinvestition und ein zielführender Beratungs- und Integrationsprozess. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Jobcenter der Stadt Münster ein innovatives Projekt zur Beratung und Aktivierung der Zielgruppe der nach Paragraph 10 SGB 2 nicht aktivierten Erziehenden im Wege der freien Förderung nach Paragraph 16f SGB 2 als Zuwendung entsprechend der Paragraphen 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu fördern.

Ausgangssituation

Gemäß Paragraph 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB 2 ist einer „...erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person [...] jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass [...] die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das *dritte* Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird [...].“

Der Regierungsentwurf zum 13. SGB 2 Änderungsgesetzes (13. SGB 2 ÄndG) enthält eine geplante gesetzliche Änderung, nach der die Zumutbarkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme auf die Vollendung des *ersten* Lebensjahres des Kindes abgesenkt werden soll. So soll vermieden werden, dass Erziehende über längere Zeiträume nicht für die Integration in den Arbeitsmarkt oder die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung stehen. Einer systembedingten längeren Unterbrechung des Eingliederungsprozesses der jungen Eltern – überwiegend sind dies die Mütter - wird somit entgegengewirkt. Erziehende sollen nahtlos dahingehend beraten und gefördert werden, sich möglichst frühzeitig wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Geburt eines Kindes markiert in jeder Familie einen großen Wendepunkt. Selbst wenn es sich nicht um das erste Kind handelt, so gilt doch, dass sich die Familie auf die neuen Umstände und Abläufe erst einstellen und sich an die geänderten Rahmenbedingungen gewöhnen muss. Dies ist je nach Familienkonstellation und Rahmenbedingungen mit besonderen Herausforderungen verbunden und betrifft in besonderem Maße auch erzieherische Komponenten und gesundheitliche Aspekte aller Familienmitglieder. Der Prozess, eine externe Kinderbetreuung in den Familienalltag in funktionierender Weise zu integrieren, bedeutet in dieser Familienphase eine grundlegende Veränderung und teilweise eine große Herausforderung. Es muss langfristig geplant und auch erprobt werden. Eltern, insbesondere Alleinerziehende, sind in dieser frühen Phase nach der Geburt überwiegend noch damit beschäftigt, ein verlässliches und unterstützendes Netzwerk aufzubauen, auf das sie dann im Fall einer anstehenden Aktivierung oder Arbeitsaufnahme zurückgreifen können. Dieser Prozess ist essenziell und variiert je nach familiären Rahmenbedingungen stark.

Für Alleinerziehende, aber auch für Geflüchtete ohne familiäre Anbindung ist es ungleich schwerer umzusetzen und benötigt entsprechend längere Vorlaufzeit. Oftmals stehen Eltern zudem vor großen Herausforderungen in der tatsächlichen alltäglichen Umsetzung, wie nicht vorhandene Randzeitenbetreuung oder die Notwendigkeit, Schließungs- oder

Notbetreuungstage der Kindertagesbetreuung in die Planungen einbeziehen zu müssen. Hinzu kommen weitere Vermittlungshemmnisse, wie fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende berufliche Qualifikationen, so dass die Betroffenen sich beruflich neu orientieren müssen. Nicht selten begegnen sie Vorbehalten von Arbeitgebenden, und es bestehen Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme oder im Bewerbungsverfahren.

Zielgruppe

Das Projekt soll sich an Schwangere beziehungsweise werdende Eltern richten sowie an Eltern, die mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren in einem Haushalt leben, die zudem langzeitarbeitslos sind und Leistungen nach dem SGB 2 vom Jobcenter der Stadt Münster beziehen.

In den Beratungsgesprächen der Jobcoach*innen des Jobcenters zeigt sich, dass insbesondere diese vulnerable Zielgruppe von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit sehr kleinen Kindern für Angebote des Jobcenters häufig schwer zu erreichen ist. In vielen Fällen ist zudem eine Kinderbetreuung (noch) nicht sichergestellt oder ausreichend etabliert.

Ziel/Zweck

Ziel des Projektes ist es, den Zeitrahmen vom Bekanntwerden der Schwangerschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes möglichst engmaschig zu begleiten. Durch auf die Lebenssituation angepasste Unterstützung und Förderung werden berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten der Eltern in dieser eher familiär orientierten Lebensphase aktiv in den Vordergrund gestellt. Gleichzeitig werden Eltern befähigt, sich verstärkt an bestehende Netzwerk-, Beratungs- und Hilfsangebote anzudocken und für den Familienalltag zu nutzen.

Erwarteter Synergieeffekt ist, dass durch das Zusammenspiel von Unterstützungsangeboten für Eltern mit der direkten Anbindung an familien- und bedarfsgerechte Angebote auch die Kinder in den Familien unmittelbar profitieren. So erhalten Kinder durch informierte und gestärkte Eltern öfter bereits im Kleinkindalter Zugang zu mehr gesellschaftlicher Partizipation. Hierzu gehört auch die verstärkte Nutzung von Leistungen für Bildung und Teilhabe oder auch die Anbindung an weitere frühpädagogische oder gesundheitliche Angebote.

Inhalt

Durch eine differenzierte Beratung soll den Teilnehmenden ein informiertes Abwägen der Alternativen und Wege in den Arbeitskontext zu jedem Zeitpunkt ermöglicht werden. Hierzu gehören sowohl die Aufklärung über eigene Rechte, Pflichten und Möglichkeiten als auch bedarfsgerechte Beratung in Bezug auf lokale Unterstützungsangebote und Kinderbetreuungsangebote von Dritten. Zeiten der Erziehung sollen grundsätzlich auch dazu genutzt werden, um die Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und rechtzeitig vorzubereiten.

Im Vordergrund stehen sollen dabei sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote zur beruflichen Orientierung, Informationen und Beratung zu realistischen Perspektiven auf dem regionalen Arbeitsmarkt, Aufklärung zu Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und Förderung, des Nachholens von Schulabschlüssen und Wege in die Berufsausbildung sowie Kooperationen verschiedener Institutionen und Träger und die gemeinsame Umsetzung von Projekten, Aktionstagen, Workshops, offenen Sprechstunden, Bewerbungstrai-

nings und mehr. Auch konkrete Möglichkeiten zur Berufserkundung in Form von Schnuppertagen, Praktika und das Aufbauen von Kontakten zu Arbeitgebenden sollen geschaffen werden.

Erziehende können in Münster auf ein breit gefächertes Portfolio an Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien zurückgreifen. Etablierte städtische Anlaufstellen wie die Schwangerschaftsberatung oder das Familienbüro werden beispielsweise durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert. Im stadtweiten Netzwerk „Frühe Hilfen“ sind verschiedene städtische Ämter und weitere Institutionen aus Münster vereint, die sich um die Belange von Familien mit kleinen Kindern einsetzen und Unterstützung anbieten. Hier finden regelmäßig Austauschtreffen mit aktuellen übergreifenden Themen statt. Es gibt zudem eine Vielzahl von Angeboten der freien Wohlfahrtspflege, Turn- und Sportvereine, verschiedene Familienbildungsstätten und -zentren mit lebensweltorientierten und niedrigschwelligen Angeboten.

Das Jobcenter der Stadt Münster strebt diesbezüglich eine enge Verzahnung mit den bestehenden Beratungsangeboten an. Der zeitige berufliche (Wieder-)Einstieg von Eltern soll thematisch auch im stadtweiten Angebotsportfolio für junge Familien ganz selbstverständlich im Vordergrund stehen.

Das Projekt soll über seine Laufzeit 20 Teilnehmendenplätze bereitstellen. Diese können während der Projektlaufzeit nachbesetzt werden. Die individuelle Verweildauer der Teilnehmenden richtet sich nach den individuellen Lebensumständen und Bedarfen der Teilnehmenden und der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Projektes.

Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die Grundlagen der Förderung sind Paragraf 16f SGB 2, sowie die Paragraphen 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit den entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und weitere.

Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung deckt den Bedarf, insoweit die Zuwendungsempfangenden die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermögen. Die Mitfinanzierung durch den/die Antragstellenden oder Dritte wird mithin erwartet.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind Personalkosten, Sachkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die Förderung beginnt individuell verhandelt. Angestrebt wird ein Projektstart vor dem 1.6.2026.

Die Förderdauer beträgt 18 Monate.

Die Zuschusshöhe ist auf insgesamt 300.000 Euro begrenzt.

Verfahren und Ablauf

Der Ideenwettbewerb wird mit dem lokalpolitischen Beschluss über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters der Stadt Münster eröffnet. Die Frist zur Einreichung der Projektvorschläge beginnt am Tag nach der Beschlussfassung und endet nach 4 Wochen. Später eingehende Projektideen werden nicht mehr berücksichtigt.

Erwartet wird ein Kurzkonzept, in dem der Projektinhalt, das zu erwartende Ergebnis sowie die Herangehensweise skizziert werden. Ferner ist eine erste Kostenkalkulation einzureichen.

Hinweis: Eine sozialpädagogische Betreuung bildet den inhaltlichen Schwerpunkt des Projektes und ist während der gesamten Projektdauer durch fachlich geeignete Personen umzusetzen.

Die Projektideen werden durch eine interne Bewertungskommission des Jobcenters der Stadt Münster gesichtet und bewertet. Diese Kommission setzt sich aus Mitarbeitenden des Jobcenters der Stadt Münster zusammen. Je nach Anzahl der eingereichten Projektideen werden zwei bis drei Projektideen ausgewählt und zur detaillierteren Vorstellung eingeladen. Der/die Ideengeber des nach der Vorstellung als am erfolgversprechendsten bewerteten Projektes wird/werden aufgefordert, einen Projektantrag zu stellen.

Projektideen sind unter dem Betreff „Ideenwettbewerb Projekt Paragraf 16f SGB 2“ zu richten an das:

Jobcenter Münster
Stadthaus 2
Fachstelle Maßnahmenmanagement und Coaching
Ludgeriplatz 4
48151 Münster

oder an die Emailadresse: Jobcenter-Massnahmemanagement@stadt-muenster.de.

Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen Frau Spahn (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) – Spahn@stadt-muenster.de und Frau Bartholome (Stabstelle Abteilungsleitung 59.20) – Bartholome@stadt-muenster.de zur Verfügung.

Durch die Abgabe der Projektideen entsteht kein Anspruch auf Förderung des Projektes durch das Jobcenter der Stadt Münster. Es erfolgt keine Erstattung der im Rahmen des Ideenwettbewerbs entstandenen Kosten oder Aufwendungen.

Anlage 8: Projekt „Reallabor Skill Funnel Westfalen“

„Skill Funnel Westfalen“ ist ein geplantes Modellprojekt, das Menschen mit eingeschränkten Chancen den Zugang zu regulärer Beschäftigung eröffnen soll. Es bietet Menschen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt aus strukturellen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen erschwert ist, neue Perspektiven in attraktiven Tätigkeitsfeldern durch gezielte, praxisnahe Qualifizierung. Gleichzeitig hilft es, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem ungenutzte Potenziale für den Arbeitsmarkt erschlossen werden. Im Fokus stehen die Berufsfelder Architektur, Bauingenieurwesen, IT und Design. Durch die enge Verknüpfung von branchenspezifischen Arbeitgeberbedarfen und den Fähigkeiten der Teilnehmenden entstehen passgenaue Qualifizierungswege, die beiden Seiten zugutekommen.

Der Projektansatz folgt einer Skill-Funnel-Logik: Arbeitsplatz-Anforderungen werden mit den Profilen der Teilnehmenden abgeglichen und durch modulare Qualifizierung gezielt ergänzt. Eine digitale KI-Plattform unterstützt bei der Erfassung von Kompetenzen, ordnet sie formellen Kriterien zu und schafft Vergleichbarkeit. Durch enge Kooperation mit Arbeitgebern entstehen praxisnahe Qualifizierungen mit direkten Übergängen in Beschäftigung.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- Menschen im Leistungsbezug nach SGB 2 und SGB 3
- Personen nach SGB 9 mit anerkannter oder drohender Behinderung
- Rehabilitand*innen
- junge Erwachsene ohne Berufsabschluss
- Personen mit Ausbildungsabbrüchen
- Langzeitarbeitslose mit Qualifikationsdefiziten

„Skill Funnel Westfalen“ ist als fünfjähriges Reallabor mit Partnern aus Wirtschaft, Bildung und Arbeitsverwaltung angelegt. In Sinne eines lernenden Systems werden dabei Erfahrungen in Zyklen ausgewertet, das Konzept angepasst und erfolgreiche Maßnahmen schrittweise in den Regelbetrieb übertragen. Eine laufende wissenschaftliche Begleitung und Evaluation durch die Katholische Hochschule NRW sichern die Übertragbarkeit der Ergebnisse.

Die Initiierung und Projektleitung von „Skill Funnel NRW“ liegt bei dem Verein „Planen, Bauen, Umwelt e.V.“, einem gemeinnützigen Zusammenschluss von Ingenieur*innen, Architekt*innen und Fachplaner*innen. Mögliche Projektinstitutionen neben dem Jobcenter der Stadt Münster sind unter anderem die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, das LWL-Integrationsamt, Vertreter*innen relevanter Behindertenverbände, die relevanten Kammern, Weiterbildungsträger sowie Arbeitgebende aus Handwerk und Ingenieurwesen.

Die Finanzierung von „Skill Funnel Westfalen“ basiert auf einem Mix bestehender Förderinstrumente und zusätzlicher Projektmittel.

Bei Redaktionsschluss des vorliegenden Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms befand sich das Projekt noch in der Planungsphase.

Quelle: Konzeptskizze von: Katholische Hochschule NRW (Prof. Dr. Greving), Planen, Bauen, Umwelt e.V. (Christian Mentrup), SelMA Bildung & Perspektiven GmbH & Co. KG (Stefan Hermann), DBCO Generalplaner GmbH (Christian Oberteicher)

Anlage 9: Projekt „Landwerkerei“

Projektförderung nach Paragraf 16f SGB 2 und Paragrafen 23 und 44 BHO

Zielgruppe

Die Zielgruppe des Projektes sind straffällig gewordene langzeitarbeitslose Personen, die Leistungen beim Jobcenter der Stadt Münster beziehen und dem Arbeitsmarkt besonders fern sind, oder langzeitarbeitslose Personen mit ähnlichen Problemlagen.

Die Lebenssituation der Zielgruppe zeichnet sich durch eine Ressourcenarmut in beschäftigungsrelevanten Lebensbereichen beziehungsweise einen nicht hinreichenden Zugang zu Ressourcen aus, die benötigt werden, um ein gesichertes beschäftigungsorientiertes Leben führen zu können. Neben fehlender Qualifikation, geringer Motivation sowie körperlichen und psychischen Einschränkungen sind oftmals Wohnungslosigkeit und Suchtproblematiken kausal für die soziale Isolation und mangelnde Beschäftigungsfähigkeit dieser Zielgruppe.

Ziel des Projektes

Das zentrale Ziel des Projektes „Landwerkerei“ besteht darin, die Beschäftigungsfähigkeit der Zielpersonen (wieder) aufzubauen, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Annehmen und Einhalten einer persönlich sinnstiftenden und geregelten Tagesstruktur sowie regelmäßige Mitarbeit im Projekt ist dabei das erste Ziel. Das Erleben einer gesteigerten Selbstwirksamkeit und Erkennen von Begabungen und Talenten soll zur Festigung von Schlüsselqualifikationen und der Entwicklung beruflicher Perspektiven beitragen. Das Projekt bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich nach oft langer sozialer Isolation als wichtige Mitglieder eines Teams zu erleben.

Zeitlicher Rahmen

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Projekt bietet täglich zwischen 9 Uhr und 15 Uhr ein Arbeitsangebot und eine sozialpädagogische Betreuung. Einsatzort ist der Emshof in Telgte mit diversen Schulungs-, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Büros, Wohnräumen, sanitären Anlagen, verschiedenen Werkstätten, Hofladen mit Café und Außengeländen. Es stehen bis zu 12 Plätze für Teilnehmende zur Verfügung. Die Teilnahmedauer kann individuell vereinbart werden und sich über einen mehrmonatigen Zeitraum bis hin zu einem Jahr erstrecken.

Das betreute und angeleitete Arbeitsangebot ist vielfältig:

- Unterstützung bei regelmäßig anfallenden Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf dem Gelände, wie zum Beispiel Gehölzpflege und -pflanzung, Brennholz sägen, kleine Reparaturarbeiten und Unterstützung bei Hausmeistertätigkeiten
- Unterstützung bei Neu- und Erweiterungsprojekten mit Nutzung der jeweiligen Werkstätten, Maschinen und Werkzeugen (Tischlerei, Zimmerei, Schlosserei, Gärtnerei und weiteres)
- Erstellung und Bau zum Beispiel von Bewegungsobjekten, Nachbaumodellen für die Kinderwerkstatt auf dem Gelände, Spezialmöbelergänzungen

Anlage 10: Ausschreibung Förderangebot „Clearingstelle u25 plus“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 h SGB 2 und Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot „Clearingstelle U25 plus“ richtet sich an Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene im Alter von 15 bis unter 25 Jahren,

- die den Kontakt zum Jobcenter der Stadt Münster aufgrund fehlender Mitwirkung in der Fallsteuerung verloren oder fast verloren haben,
- die ein individuelles Coaching zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation und zur Steigerung ihrer Beschäftigungsfähigkeit benötigen,
- die zum Teil aufsuchende Sozialarbeit benötigen und mit engmaschiger Beratung des Jobcenters und Gruppenangeboten nicht mehr erreicht werden können und / oder
- die sich in einem geschützten Rahmen weiter praktisch erproben sollen, um sich beruflich zu orientieren und Softskills einzuüben.

Ziel des Angebotes

Das Ziel des Angebotes ist es, wieder Kontakt zu den jungen Menschen herzustellen und mit ihnen eine tragfähige Perspektive hinsichtlich der Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit bzw. des Absolvierens einer passgenauen Qualifizierung zu entwickeln. In der Phase der Konkretisierung der beruflichen Perspektiven des/der Teilnehmenden ist eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Jobcoach erforderlich.

Nach dem erfolgreichen Absolvieren des geplanten Angebotes nehmen die jungen Menschen aktiv am Integrationsprozess des Jobcenters der Stadt Münster teil und kennen ihr Potenzial zur Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Clearingstelle U25 plus“ wird für die Durchführung vom 01.02.2026 bis 31.01.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.02.2027 bis 31.01.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Angebot „Clearingstelle U25 plus“ besteht aus drei Modulen.

Im Rahmen der Module 1 und 2 werden Einzelcoachings durchgeführt, die entweder in den Räumlichkeiten des Trägers oder bei der/dem Teilnehmenden zu Hause durchgeführt werden (zum Teil auch als aufsuchende Sozialarbeit).

Vorrangiges Ziel des Moduls 1 ist es, Kontakt zu den Teilnehmenden herzustellen und eine tragfähige Beziehung zu entwickeln. Hausbesuche bei den Teilnehmenden beziehungsweise aufsuchende Sozialarbeit sowie die Begleitung der Teilnehmenden zu Terminen beim Jobcenter der Stadt Münster oder bei anderen Einrichtungen sind obligatorisch. Nach einer gemeinsamen Analyse der aktuellen Lebenssituation sollen eine persönliche und berufliche Perspektive entwickelt und gegebenenfalls Kontakte zu weiteren Beratungs- und Hilfesystemen hergestellt werden. Eine Unterstützung bei ersten Bewerbungsaktivitäten soll erfolgen, sofern die Rahmenbedingungen der/des Teilnehmenden stabil genug sind und eine Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erwarten ist. Für das Modul 1 werden 26 Teilnehmendenplätze vorgehalten. Die Dauer der Teilnahme am

Modul 1 beträgt grundsätzlich drei Monate und kann bei Bedarf zweimal um weitere drei Monate verlängert werden.

Im Rahmen des Moduls 2 erhalten die Teilnehmenden, die mehr oder weniger aktiv am Integrationsprozess des Jobcenters der Stadt Münster mitwirken, eine sechsmonatige Einzelfallhilfe. Diese Einzelfallhilfe kann um sechs Monate und bei Bedarf noch einmal um drei Monate verlängert werden. Die Teilnehmenden sollen bei der Stabilisierung der Lebenssituation unterstützt werden. Darüber hinaus geht es um die Entwicklung einer beruflichen Perspektive und die Umsetzung erster Schritte zur Integration in Arbeit, Qualifizierung oder Ausbildung. Für das Modul 2 sind 13 Teilnehmendenplätze vorgesehen.

Die Einmündung in das Modul 3 „Individuelle praktische Erprobung“ erfolgt idealerweise über die Module 1 oder 2, wobei dies nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es beinhaltet eine praktische Erprobung in verschiedenen (kreativen) Werkbereichen und sinnstiftenden Projekten, die Heranführung an Gruppenarbeiten und eine sozialpädagogische Begleitung. Darüber hinaus sind Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber ein wichtiger Baustein des Moduls 3 ebenso wie die Unterstützung der Teilnehmenden bei Bewerbungsaktivitäten. Für das Modul 3 sind 10 Teilnehmendenplätze vorgesehen.

Anlage 11: Ausschreibung des Förderangebotes „Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16e und Paragraf 16i SGB 2 sowie Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB 3.

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot „Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching“ richtet sich an besonders benachteiligte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine öffentlich geförderte Beschäftigung nach Paragraf 16e SGB 2 (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) oder Paragraf 16i SGB 2 (Teilhabe am Arbeitsmarkt) ausüben. Die Förderangebote sollen langzeitarbeitslose Menschen unterstützen, damit sie soziale Teilhabe erfahren und mittel- bis langfristig in den allgemeinen Arbeitsmarkt einmünden können. Neben den Lohnkostenzuschüssen bildet die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung einen wesentlichen Baustein dieser Förderinstrumente.

Daneben sollen auch Personen, die eine vollumfänglich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, durch das Coaching effektiv in ihrem Arbeitsverhältnis stabilisiert werden.

Ziel des Angebotes

Das Ziel des Angebotes ist es, geförderte und ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und Übergänge von geförderten in ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching“ wird für den Durchführungszeitraum 01.04.2026 bis 31.03.2028 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.04.2028 bis 31.03.2030).

Inhalte des Angebotes

Das ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Coaching im Rahmen eines oftmals aufsuchenden Einzelcoachings umfasst u.a. folgende Tätigkeitsbereiche:

- Individuelle Beratung, Betreuung und Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer ungeforderten oder öffentlich geförderten Beschäftigung:
 - Unterstützung in der persönlichen und familiären Situation (zum Beispiel Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
 - Unterstützung bei psychosozialen Problemen, Suchtproblematiken, Schulden und Gesundheitsproblemen durch Beratung über Leistungen Dritter sowie Förderung der Bereitschaft, die Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Hilfestellung bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach Paragraf 16a SGB 2)
 - Krisenintervention beziehungsweise Krisenbewältigung am Arbeitsplatz (zum Beispiel Begleitung zu Gesprächen mit dem/der Arbeitgebenden)
 - Aufbau beruflicher Handlungskompetenzen (zum Beispiel Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeitstugenden, Förderung der beruflichen Flexibilität, Vermittlung der Anforderungen im Arbeitsalltag)

- Unterbreitung beschäftigungsbegleitender Angebote bei Teilnehmenden in geförderter Beschäftigung (zum Beispiel Förderung beruflicher Weiterbildungen)
- Förderung von Anschlussperspektiven von Teilnehmenden in geförderter Beschäftigung (zum Beispiel Unterstützung bei der Stellensuche sowie bei der Vorbereitung auf und Begleitung zu Bewerbungsgesprächen)
- Kontinuierliche Überprüfung der Integrationsfortschritte
- Gestaltung des Übergangs von einem/einer Leistungsempfänger/in zum/zur Gehaltsempfänger/in
- Übergangsmanagement zum Ende eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses
- Koordination von und Vermittlung zu Entlastungsangeboten
 - Hilfestellung bei der Klärung von Zuständigkeiten (SGB II, SGB III oder SGB XII)
 - Hilfestellung bei Behördengängen und Antragstellungen (z.B. Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenkassen beziehungsweise Rehaträger)
 - Kontaktaufnahme und Begleitung zu anderen Institutionen im lokalen Hilfenetzwerk
 - Abstimmung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung mit schon bestehenden Leistungen (z.B. bei Leistungen in Kooperation mit der Jugendhilfe oder bei Therapien)
- Akquise von Arbeitgebenden für betriebliche Erprobungen, Praktikumsplätzen und (un-)geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Dokumentation von Beratungen und unterbreiteten beschäftigungsbegleitenden Angeboten bei Teilnehmenden in geförderten Beschäftigungen
 - Initiieren von Qualifizierungen bzw. Praktika

Im Rahmen des ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Coachings steht ein Stundenkontingent von 3.480 Einheiten (à 60 Minuten) zur Beratung und Betreuung von ca. 145 Teilnehmenden sowie zur Beratung und Akquise von Arbeitgebenden zur Verfügung.

Anlage 12: Ausschreibung des Förderangebotes „Orientierungswerkstatt“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot richtet sich vorrangig an alle Neukund*innen, die in den Jobcoaching-Prozess eintreten und bei denen die Notwendigkeit eines ausführlichen Profilings besteht. Es können ebenso Bestandskund*innen an der Maßnahme teilnehmen, zu denen keine aktuelle ausführliche Potenzialanalyse (mehr) vorliegt oder erhoben werden konnte.

Neukund*innen, die über keine Deutschkenntnisse verfügen, sind vorrangig einem Integrationskurs zuzuweisen. Personen, denen zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Care Aufgaben aktuell keine Teilnahme an einer Maßnahme zumutbar ist, sind ebenso von der Teilnahme ausgenommen.

Ziel des Angebotes

Im Durchschnitt stellen im Jobcenter der Stadt Münster monatlich etwa 450 erwerbsfähige Personen einen Antrag auf Bürgergeld im. Gesetzlich ist festgelegt, dass mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unverzüglich eine Potenzialanalyse durchzuführen ist (Paragraf 15 SGB 2). Somit stellt die Potenzialanalyse den Ausgangspunkt für alle weiteren Aktivitäten im Jobcoaching dar. Hierbei sollte jede Potenzialanalyse aus der Aufnahme einer Standortbestimmung, der Feststellung von Kompetenzen durch verschiedene Aufgabentypen und eine intensive Selbstreflexion bestehen.

Um diese Potenzialanalyse intensiv durchführen zu können und so ein valides Profiling für die weitere Arbeit im Jobcoaching-Prozess zu erhalten, sind neben Gesprächen auch andere Methoden wie Verhaltensbeobachtungen, Testungen und praktische Kompetenzerprobungen notwendig. Um die im Jobcoaching stattfindenden Beratungsgespräche möglichst umfassend und sinnvoll zu ergänzen, soll ein Angebot geschaffen werden, mit dem die Potenziale der Kund*innen fundiert ermittelt und in den Kontext des Arbeitsmarktes eingeordnet werden können. Die Kriterien der Potenzialanalyse orientieren sich hierbei an dem im Jobcenter Münster genutzten fa:z- Modell (siehe Anlage 5). Ein weiteres Modul der Maßnahme soll die Neukund*innen befähigen, sich in der neuen Lebenssituation zu rechtzufinden und erste Fragen zum Bürgergeldbezug zu klären, so dass im Anschluss an die Maßnahme eine nahtlose weitere Zusammenarbeit im Jobcoaching erfolgen kann.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Orientierungswerkstatt“ wird für den Durchführungszeitraum 01.05.2026 bis 30.04.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung für jeweils ein Jahr ab dem 01.05.2027 und ab dem 01.05.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Angebot ist in drei Module unterteilt:

Modul 1: Potenzialanalyse und Erstellung des Profilings

- Durchführung einer Standortbestimmung: Aktuelle Ausgangslage/Lebenssituation und Grad der beruflichen Orientierung

- Durchführung einer Potenzialanalyse mit Hilfe eines geeigneten Assessment-Centers: dieses beinhaltet handlungsorientierte Aufgaben, individuelle Tests zu kognitiven Fähigkeiten sowie Teamgespräche/-aufgaben zur Ermittlung von sozialen Kompetenzen
- Durchführung einer Selbsteinschätzung/Selbstreflexion
- Feststellen von persönlichen und beruflichen Interessen und Stärken
- Durchführung von Berufswahltests
- Identifikation von Unterstützungsbedarfen für die berufliche Integration

Modul 2: Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Potenziale

- Auswertung der Potenzialanalyse im Hinblick auf Berufswünsche
- Abgleich der persönlichen Wünsche mit den eigenen Voraussetzungen und der aktuellen und regionalen Arbeitsmarktlage
- Überblick über Berufsfelder
- Vorstellen von Möglichkeiten des Berufseinstiegs (Ausbildung/Quereinstieg)
- Vorstellung von Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jobcenter und Dritte

Modul 3: Beratung zu lebenspraktischen Themen

- Gesunde Lebensführung (Tagesstruktur, Ernährung, Anbindung an Einrichtungen des Gesundheitssystems, Bewegung, soziale Kontakte, Schlaf)
- Wirtschaftliches Verhalten (Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln, Überblick über Finanzen und Ausgaben)
- Organisation von persönlichen Unterlagen und Kommunikationskanälen (Telefon, E-Mail, Postweg)
- Kooperation mit dem Jobcenter (Ablauf und Vorbereitung von Gesprächen, Erwartungen und Unterstützungsmöglichkeiten – hier kann/soll ein Besuch von Mitarbeitenden des Jobcenters im Rahmen der Maßnahme stattfinden)

Die Zuweisung beträgt insgesamt vier Wochen (zwei Wochen für Modul 1 und jeweils eine Woche für die Module 2 und 3), bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder ähnlich ist eine Verlängerung in Absprache mit dem Jobcoach möglich. Für eine Teilnahmedauer von 4 Wochen stehen jeweils 32 Plätze (aufgeteilt in zwei Gruppen à 16 Personen) zur Verfügung. Der Einstieg ist alle 14 Tage möglich.

Die Maßnahme wird in Teilzeit durchgeführt, es ist eine tägliche Teilnahme am Angebot von 4 Stunden vorgesehen. Von den insgesamt 60 Zeiteinheiten entfallen 20 auf Einzelgespräche und 40 auf Gruppenangebote (wie die Durchführung von Gruppenübungen während der Potenzialerhebung, Gruppeninformationen zu Arbeitsmarktsituation, Durchführung von Berufswahltests schriftlich/online).

Anlage 13: Ausschreibung des Förderangebotes „Fokus Vermittlung“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren persönliche Rahmenbedingungen und Motivation die zeitnahe Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zulassen und bei denen im Vorfeld der Teilnahme im Jobcoaching bereits ein potenzielles Betätigungsfeld auf dem ersten Arbeitsmarkt ermittelt wurde. Dennoch ist Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt erforderlich, damit Einstiegschancen geschaffen werden können.

Ziel des Angebotes

Ziel ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit. Ist die Integration in eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht möglich, ist das sekundäre Ziel die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung nach Paragraf 16e oder Paragraf 16i SGB 2.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Fokus Vermittlung“ wird für den Durchführungszeitraum 01.06.2026 bis 31.05.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.06.2027 bis 31.05.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Angebot unterteilt sich in eine Vermittlungsphase (20 Plätze) und eine Nachbetreuungsphase (10 Plätze). In beide Phasen ist ein laufender Einstieg möglich.

Für die Vermittlungsphase ist eine Teilnahme von bis zu 6 Monaten vorgesehen. Verlängerungen sind im Bedarfsfall möglich. Der Fokus liegt auf dem Einzelcoaching, das durch anlassbezogene Gruppentermine und/oder Praktikumsphasen ergänzt wird. Über die Laufzeit erfolgen durchschnittlich 3 Coachingtermine pro Woche pro Teilnehmer*in, die so flexibel gelegt werden können, dass auch Personen mit Care Aufgaben oder geringfügig Beschäftigte daran teilnehmen können.

Konkrete Inhalte sind:

- Überprüfung und Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen
- Training im Hinblick auf
 - Aktuelle Bewerbungsmethoden und -medien
 - Initiativbewerbungen
 - Vorstellungsgespräche
 - Erwünschtes Sozialverhalten am Arbeitsplatz
 - Alltagsbewältigung im Kontext der Beschäftigungsaufnahme
- Auseinandersetzung mit dem angestrebten Betätigungsfeld und Ermittlung beruflicher Alternativen im Abgleich mit dem lokalen Arbeitsmarkt
- Arbeitserprobung durch Hospitationen und Praktika (bis zu 6 Wochen).
- Teilnahme an Veranstaltungen mit Arbeitsmarktbezug
- Proaktive Arbeitgeberansprache
- Begleitung zu Vorstellungsgesprächen
- Ermittlung möglicher Anschlussperspektiven, falls eine Integration im Rahmen der Maßnahmenteilnahme nicht möglich ist

Die Nachbetreuungsphase bietet Begleitung und Unterstützung im Umgang mit Problemstellungen rund um die Beschäftigungsaufnahme, um die Nachhaltigkeit der Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Teilnahme ist für drei Monate vorgesehen, auch hier ist im Bedarfsfall eine Verlängerung möglich. Für den Zeitraum werden 6 zielgerichtete Kontakte pro Teilnehmer*in angestrebt, die sich mit den Rahmenbedingungen der aufgenommenen Beschäftigung vereinbaren lassen.

Anlage 14: Ausschreibung des Förderangebotes „Horizont - Joboffensive für Menschen mit Migrationsvorgeschichte“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot „Horizont - Joboffensive für Menschen mit Migrationsvorgeschichte“ richtet sich an arbeitsmarktnahe und arbeitsmarktf fernere zugewanderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die intensive Unterstützung und Begleitung im Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt benötigen.

Viele Zugewanderte haben Schwierigkeiten, erfolgreich in eine Ausbildung oder Arbeit einzumünden. Hier kommen zu den oftmals auftretenden und bekannten Beeinträchtigungen u.a. eine fehlende Schul- und Sozialisationsbiografie in Deutschland und das Fehlen berufspraktischer Vorerfahrungen hinzu. Auch sind bestimmte Grundlagen der Allgemeinbildung, der kulturellen Gegebenheiten und zum „Leben in Deutschland“ nicht verinnerlicht. Geflüchtete Zugewanderte leiden zudem häufig unter kriegsbedingten psychischen und/oder physischen Einschränkungen. Auch fällt das Erlernen einer Fremdsprache/ der deutschen Sprache schwer. Insbesondere ist das Erreichen eines Sprachniveaus schwierig, das den Anforderungen des Arbeitsalltags in Deutschland entspricht.

Aufgrund der zuvor genannten Problemlagen ist ein erhöhter Unterstützungsbedarf gegeben.

Ziel des Angebotes

Kernziel des Angebotes ist es, Menschen mit Migrationsvorgeschichte in den Arbeitsmarkt zu integrieren und soziale Teilhabe durch Beschäftigung zu ermöglichen. Der Fokus des Angebotes liegt auf der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dies soll durch eine intensive (sozial-)pädagogische beziehungsweise psychosoziale Betreuung, durch den Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern für ein besseres Verständnis der Lebens- und Arbeitsbedingungen, durch die Heranführung an die Erfordernisse des deutschen Arbeitsmarkts sowie durch Qualifizierung und die Vermittlung berufsbezogener Sprachkompetenzen erreicht werden.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Horizont - Joboffensive für Menschen mit Migrationsvorgeschichte“ wird für den Durchführungszeitraum 01.06.2026 bis 31.05.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.06.2027 bis 31.05.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Angebot gliedert sich in zwei Module. Alle Teilnehmenden nehmen an Modul 1, dem Case Management als Einzelcoaching mit vorgeschalteter Kompetenzfeststellung und parallel stattfindenden Gruppenangeboten, teil. Einige der Teilnehmenden münden nach erfolgreicher Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Modul 2 ein. Das Angebot „Horizont - Joboffensive für Menschen mit Migrationsvorgeschichte“ wird in Teilzeit mit einem wöchentlichen Umfang von 30 Stunden angeboten. Der individuelle Umfang der wöchentlichen Teilnahmedauer richtet sich nach der Bedarfslage der Teilnehmenden.

Modul 1: Case Management - Ganzheitliche Betreuung als Einzelcoaching (bei Bedarf mit Blick auf die Bedarfsgemeinschaft) mit vorgeschalteter Kompetenzfeststellung und parallel stattfindenden Gruppenangeboten

In Modul 1 stehen 60 Plätze für Teilnehmende je Monat zur Verfügung. Das Modul 1 gliedert sich in zwei Phasen. In Phase 1 erfolgt eine Kompetenzfeststellung und in Phase 2 werden neben dem Case Management zwei Gruppenangebote vorgehalten.

Die Kompetenzfeststellung und das Case Management werden in Form eines Einzelcoachings mit einem Umfang von mindestens zwei Beratungseinheiten pro Woche (à 45 Minuten) durchgeführt. Diese Beratungseinheiten können an einem Termin erfolgen.

Die Teilnehmenden werden im Case Management motiviert, an den Gruppenangeboten teilzunehmen. In dem Gruppenangebot „Lernwerkstatt“ stehen 15 Plätze für Teilnehmende je Monat zur Verfügung. Es ist täglich in der Zeit von 08:30 – 12:30 Uhr vorzuhalten. Zudem können allgemeine berufsorientierte Themen (z.B. „Arbeitsmarkt in Deutschland“, „Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungs- und Berufsabschlüsse“, etc.) in wiederkehrenden Modulen für Kleingruppen angeboten werden.

Die Teilnehmenden können Modul 1 für 12 Monate zugewiesen werden.

Modul 2: Nachbetreuung zur Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Das Modul 2 ist nach Bedarf der jeweiligen Teilnehmenden und unter Voraussetzung der Aufnahme einer (nicht nach § 16i/e SGB II geförderten) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anzusteuern. Es werden keine festen Platzzahlen je Monat vorgegeben. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass 10 Teilnehmende im Angebotszeitraum vom 01.06.2026 bis 31.05.2027 zugewiesen werden.

Die Nachbetreuung zur Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung umfasst maximal 2 Beratungseinheiten pro Woche à 45 Minuten und kann maximal für 6 Monate erfolgen.

Anlage 15: Ausschreibung des Förderangebotes „Assistierte Ausbildung“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. den Paragrafen 74, 75 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Das Angebot „Assistierte Ausbildung“ (AsA) richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rechtskreis des SGB 2, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt und grundsätzlich noch keine berufliche Erstausbildung absolviert haben.

Das Angebot richtet sich an junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder (voraussichtlich) Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung erfolgreich abschließen zu können.

Förderberechtigt sind zudem junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegenden Gründen während einer Einstiegsqualifizierung²⁴ zusätzliche Unterstützung benötigen, nach der vorzeitigen Auflösung eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nach Abschluss einer mit AsA unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen beziehungsweise festigen können.

Bei Bedarf enthält AsA eine ergänzende Sprachförderung.

Ziel des Angebotes

Ziel des Angebotes „Assistierte Ausbildung (inklusive ergänzender Sprachförderung) - AsA“ ist es, eine dauerhafte berufliche Eingliederung bei jungen Menschen durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung zu unterstützen und dadurch Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „Assistierte Ausbildung“ wird für den Durchführungszeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.08.2027 bis 31.07.2028.

Inhalte des Angebotes

Das Angebot umfasst folgende Inhalte:

- Stütz- und Förderunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung
- Sprachförderung
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen

Durch den Stütz- und Förderunterricht wird der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) abgesichert. Die Vor- und Nachbereitung der Inhalte des Berufskollegs, das Erlernen von Lerntechniken, die gezielte Vorbereitung auf Prüfungen sowie die Unterstützung im Umgang mit Prüfungsangst und Prüfungsdruck sind ebenfalls Inhalt des Unterrichts.

²⁴ Eine Einstiegsqualifizierung nach Paragraf 54a SGB 3 ist ein gefördertes, sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum (Dauer 4 bis 12 Monate), das Jugendlichen den Übergang von der Schule in eine reguläre Berufsausbildung erleichtert, indem sie Grundkenntnisse eines anerkannten Berufs erwerben, Betriebsluft schnuppern und die Chance auf eine anschließende Ausbildung bekommen, wobei Unternehmen finanzielle Unterstützung erhalten

Das Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung der Teilnehmenden, um eine erfolgreiche Durchführung der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung zu ermöglichen und so im Anschluss an die Ausbildung die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Sie bietet flexible Hilfestellungen bei Problemlagen im Betrieb, im Berufskolleg oder im privaten Umfeld. Bei Bedarf erfolgt auch ein Kontakt zum Ausbildungsbetrieb oder zum Berufskolleg.

Bei Bedarf kann eine individuelle Sprachförderung in Bezug auf den jeweiligen konkreten Ausbildungsberuf in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot bietet neben der fachspezifischen Förderung eine weitere ergänzende Unterstützung in Alltagssituationen.

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen in der Arbeitswelt, zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung, vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der Angebotsdurchführung gezielt zu fördern.

Die Erfahrungen mit vorherigen vergleichbaren Angeboten haben gezeigt, dass ein großes Maß an Flexibilität notwendig ist, um den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden gerecht zu werden. Im Angebot werden für jede teilnehmende Person fünf Zeitstunden pro Woche angesetzt. Dabei steht der Stütz- und Förderunterricht im Vordergrund. Die Teilnahme daran ist in einem Umfang von mindestens 3 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) wöchentlich verbindlich. In der restlichen Zeit können die Teilnehmenden individuell je nach Förderbedarf selbst entscheiden, ob sie sozialpädagogische Unterstützung und/oder eine individuelle Sprachförderung in Anspruch nehmen.

Insgesamt sind 40 Teilnehmendenplätze vorgesehen, die bei Austritten von Teilnehmenden nachbesetzt werden können.

Anlage 16: Ausschreibung des Förderangebotes „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – kooperatives und integratives Modell“

Beschaffung eines arbeitsmarktpolitischen Angebotes gemäß Paragraf 16 SGB 2 i.V.m. Paragraf 76 SGB 3

Zielgruppe und Bedarf

Zur Zielgruppe des Angebotes „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)“ gehören förderungsbedürftige junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegenden Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht in eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden können.

Durch die Absolvierung einer BaE soll Langzeitarbeitslosigkeit bei jungen Menschen vermieden werden. Zudem soll ihnen durch die außerbetriebliche Maßnahme der Übergang in eine betriebliche Ausbildung ermöglicht werden.

Auch Auszubildende, deren betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wurde, sollen bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, ihre Berufsausbildung nach § 76 SGB 3 in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortzusetzen, wenn zu erwarten ist, dass diese erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Im Jahr 2026 soll das Angebot sowohl in kooperativer als auch integrativer Form beschafft werden. Die integrative Form richtet sich dabei an junge Menschen, die eine intensivere, engmaschigere Förderung und Unterstützung bedürfen, um zu einem Berufsabschluss zu gelangen.

Ziel des Angebotes

Durch eine BaE sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Aufnahme und Abschluss einer Ausbildung
- Integration in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis
- Wiederaufnahme einer Ausbildung nach Ausbildungsabbruch
- Aufnahme einer Beschäftigung nach der Ausbildung

Zeitlicher Rahmen

Das Angebot „BaE – kooperatives und integratives Modell“ wird für den Durchführungszeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 beschafft, mit optionaler Verlängerung vom 01.08.2027 bis zum 31.07.2028 und vom 01.08.2028 bis zum 31.07.2029. Die Dauer des Angebotes beträgt grundsätzlich 36 Monate. Das Angebot endet spätestens mit dem Abschluss der individuellen Ausbildungszeit der/des letzten noch im Angebot verbliebenen Teilnehmenden.

Inhalte des Angebotes

Kooperative BaE:

Beim kooperativen Modell erfolgt die fachpraktische Unterweisung in einem Kooperationsbetrieb und die fachtheoretische Unterweisung beim Bildungsträger. Darüber hinaus umfasst das Angebot neben den üblichen Ausbildungsinhalten insbesondere:

- Stütz- und Förderunterricht
- sozialpädagogische Begleitung
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen

- Integration der Teilnehmenden in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung

Durch den Stütz- und Förderunterricht soll der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) abgesichert werden. Das Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung der Teilnehmenden, um die dauerhafte Integration in eine betriebliche Ausbildung oder im Anschluss an die Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen in der Arbeitswelt, z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung, vorzubereiten.

Im Jahr 2026 sollen 10 Teilnehmendenplätze im kooperativen Modell in den nachfolgend aufgeführten Berufsfeldern zugeordneten Ausbildungsberufen realisiert werden:

- Bau/ Architektur/Vermessung
- Dienstleistungen sowie Wirtschaft/Verwaltung
- Elektro sowie IT/Computer
- Landwirtschaft/Natur/Umwelt
- Metall, Maschinenbau sowie Technik/Technologiefelder
- Produktion/Fertigung
- Verkehr/Logistik
- Handwerk

Während des Angebotsverlaufs sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Teilnehmenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu fördern.

Integrative BaE

Beim integrativen Modell erfolgt sowohl die fachtheoretische Unterweisung beim Bildungsträger als auch die fachpraktische Unterweisung in den Werkstätten des Bildungsträgers. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 bis maximal 120 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

Art und Umfang der Ausstattung der Werkstätten muss den Ausbildungsrahmenplänen der angegebenen Ausbildungsberufe entsprechen. Dabei sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den zügigen, passgenauen und nachhaltigen Übergang des/der Auszubildenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu fördern. Sofern ein direkter Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung noch nicht möglich ist, kann die Ausbildung als Zwischenziel ab dem zweiten Ausbildungsjahr in kooperativer Form umgesetzt werden.

Im Jahr 2026 sollen 3 Teilnehmendenplätze in integrativer Form für alle den nachfolgend aufgeführten Berufsfeldern zugeordneten Ausbildungsberufen realisiert werden:

- Maler und Lackierer
- Verkauf und Handel
- Lager/ Logistik
- Dienstleistung/ Gastronomie



Jobcenter Münster

Stadthaus 2

Ludgeriplatz 4

48151 Münster

Telefon: 02 51/4 92-92 92

E-Mail: jobcenter@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/jobcenter

jobcenter

